

4 Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse zur Forschungsfrage, welche subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt von betroffenen Frauen genutzt werden, um den Verzicht auf eine Anzeige zu begründen, werden im Folgenden in mehreren Schritten dargelegt. Das Kapitel beginnt mit einem knappen Überblick über die Kodierhäufigkeiten. Angelehnt an Kuckartz (2018) werden im Anschluss die jeweiligen Kategorien näher beschrieben und interpretiert. Dabei entspricht der chronologische Aufbau der Ergebnisauswertung den Kodierhäufigkeiten (vgl. Kapitel 4.1).⁵¹ Aufgrund der hohen Fallzahl (900 Befragte) erfolgt keine Detaildarstellung für die Einzelfälle. Dafür lässt die große Stichprobe, trotz der qualitativen Ausrichtung der Untersuchung, an einigen Stellen Quantifizierungen zu (vgl. Kuckartz, 2018, S. 116). Auch wenn diese nicht repräsentativ sind, so können Quantifizierungen bezüglich der Empfehlungen für die sexualwissenschaftliche Praxis zumindest auf Prioritäten hinweisen (vgl. Kapitel 4.5) und werden daher an ausgewählten Stellen in dieser Arbeit erwähnt.

4.1 Erster Überblick über die Ergebnisse

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht die Kodierhäufigkeiten der thematischen Blöcke, nach denen das Kategoriensystem strukturiert wurde. Zahlreiche Datensätze wurden mehrfach kodiert, was bedeutet, dass in den betreffenden Antworten häufig mehrere Einflussfaktoren auf das Anzeigeverhalten identifiziert wurden.⁵²

51 Zur praktischen Anwendung dieser Kodierregel in Bezug auf das vorliegende Datenmaterial vgl. Kapitel 4.3.

52 Aufgrund der Mehrfachkodierungen einzelner Aussagen übersteigt die Summe aller Kodierungen die Anzahl der Fälle (n = 900).

518 Frauen, also fast 60 % der Stichprobe, nutzten Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige, in denen sie sich auf Abweichungen vom vermeintlich »idealen« Verhalten Betroffener bezogen. Dabei bedienten sie sich insbesondere »opfer«belastender Botschaften (vgl. Kapitel 4.2.1). 304 Aussagen enthielten Vergewaltigungsmythen zum »typischen« Tathergang eines sexuellen Übergriffs (vgl. Kapitel 4.2.2). Täterentlastende Umstände fanden in 240 Fällen Erwähnung (vgl. Kapitel 4.2.3) und in 163 Aussagen erklärten die Betroffenen ihre Nichtanzeigen mit Faktoren, die sich auf die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden bezogen (vgl. Kapitel 4.2.4). Von den 900 Befragten gaben 87 an, dass sie durch eigene Handlungen selbstwirksam auf die jeweilige Übergriffssituation reagieren konnten oder ihnen direkt geholfen wurde, sodass eine Anzeige unnötig erschien (vgl. Kapitel 4.2.5). Wenn auch weniger häufig, so gaben einige Frauen (22) an, nach einem sexuellen Übergriff keine Anzeige erstattet zu haben, weil sie dafür keine Unterstützung erhalten haben bzw. hätten (vgl. Kapitel 4.2.6) oder weil sie ihr soziales Umfeld schützen wollten (18) (vgl. Kapitel 4.2.7). Als weitere Einflussfaktoren auf das negative Anzeigeverhalten wurden die Furcht vor weiterer Gewalt durch den Täter (14) (vgl. Kapitel 4.2.8) und sexualisierte Gewalt als tabuisierter Gesprächsgegenstand (9) angeführt (vgl. Kapitel 4.2.9).

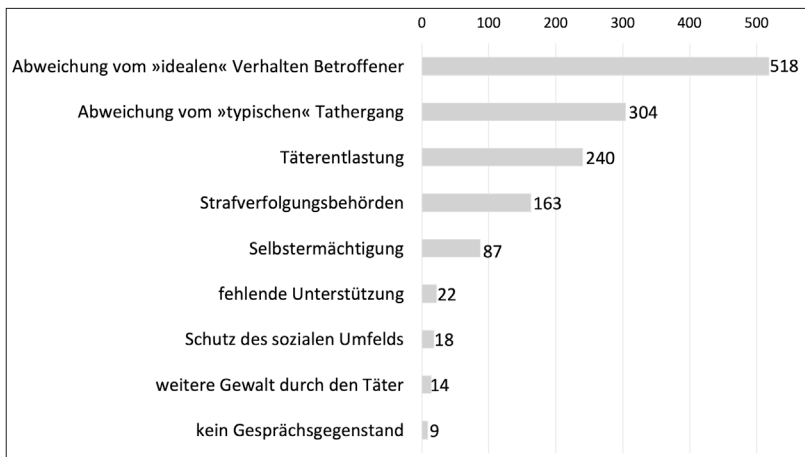


Abb. 1: Kodierhäufigkeiten der thematischen Blöcke

4.2 Detaildarstellung der Ergebnisse

Im Folgenden werden die einzelnen Themenblöcke detailliert vorgestellt. Hierzu ein Hinweis zur Sprachverwendung: Es ist üblich, in Forschungsarbeiten den Konjunktiv zu verwenden, um Aussagen von Befragten wiederzugeben (z. B.: Sie sagte, der Vorfall sei nicht so schlimm gewesen). Da der Konjunktiv aber Distanz zu den Aussagen bewirken kann – auch in dem Sinne, dass deren Wahrheitsgehalt infrage gestellt wird –, ist im Rahmen der Auswertung unter Deskription bewusst auf den Konjunktiv verzichtet worden. Aus Respekt vor den Erlebnissen sowie angesichts der Tatsache, dass Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Betroffenen nach sexuellen Übergriffen zu den gängigen Vergewaltigungsmythen gehören (vgl. Kapitel 2.5 und 4.2.3), findet an den entsprechenden Stellen im Folgenden auch dann der Indikativ Verwendung, wenn die Betroffenen selbst Vergewaltigungsmythen wiedergeben. Die identifizierten subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt innerhalb der Interpretationen sind daher ebenfalls im Indikativ formuliert. Nur an wenigen Stellen, wenn die Distanz zum Textmaterial unterstrichen werden soll, wird der Konjunktiv eingesetzt.

4.2.1 Abweichung vom »idealen« Verhalten Betroffener

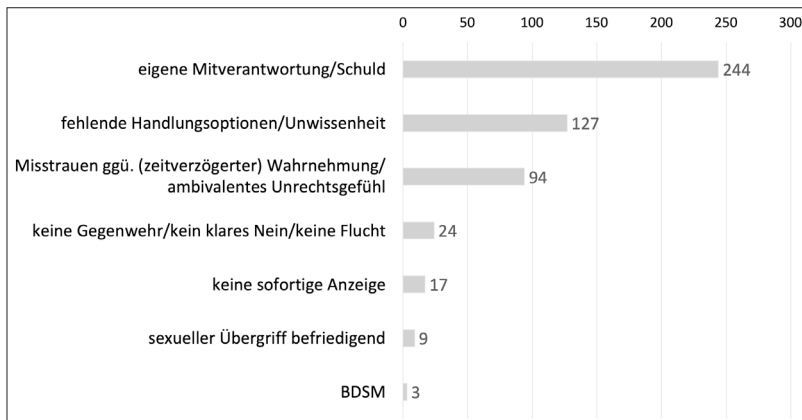


Abb. 2: Balkendiagramm der Hauptkategorien mit Kodierhäufigkeiten im Themenblock Abweichung vom »idealen« Verhalten Betroffener. Angegeben ist die Anzahl der Dokumente (Fälle), bei denen die jeweilige Kategorie vergeben wurde.

Unter diesem ersten thematischen Block wurden alle Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige nach einem sexuellen Übergriff subsumiert, die sich auf Abweichungen von einem »idealen« Verhalten Betroffener bezogen, wie es in einigen Vergewaltigungsmythen postuliert wird (vgl. Kapitel 2.5; Heynen, 2006, S. 127f.; BMFSFJ, 2013, S. 35; Lembke, 2014, S. 267ff.; Kavemann et al., 2016, S. 10; Sanyal, 2016, S. 29). Das Diagramm in Abbildung 2 zeigt sieben Kategorien, die gebildet wurden, um die unterschiedlichen Dimensionen von insgesamt 518 sich selbst belastenden Aussagen möglichst adäquat zu erfassen und um in einem zweiten Schritt die zugrundeliegenden subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt präzise analysieren zu können.

Deskription⁵³

»Das Gefühl, selbst für die Situation verantwortlich gewesen zu sein« (3383, 31, 25).⁵⁴

Mit der Kategorie 2.3 »Eigene Mitverantwortung/Schuld« wurden unter Abweichung vom »idealen« Verhalten Betroffener die meisten Aussagen (244) kodiert.⁵⁵ Ihr wurden Antworten zugeordnet, in denen die Betroffenen angaben, für den sexuellen Übergriff zumindest teilweise verantwort-

⁵³ Bezugnehmend auf das Gütekriterium der Reflexivität (vgl. Kapitel 3.5) sei an dieser Stelle erwähnt, dass sich interpretative Anteile bei den folgenden Deskriptionen nicht gänzlich vermeiden lassen. So erfolgen beispielsweise durch die Auswahl von Zitaten oder die Erwähnung von Beziehungen zwischen den einzelnen Kategorien erste Deutungen. Zur Einflussnahme von Forschenden auf den Auswertungsprozess vgl. Naderer (2011, S. 413).

⁵⁴ Die Zitate werden über die Fallnummer, hier 3383, belegt. Für eine bessere Kontextualisierung der Aussagen bzw. der Aussagefragmente folgt der Fallnummer die Angabe des Alters zur Zeit der Befragung, in diesem Fall 31 Jahre, und zuletzt die des Alters zum Zeitpunkt des Übergriffs, welches hier bei 25 Jahren lag. Auf eine sprachliche Glättung der Zitate hinsichtlich Orthografie und Interpunktion wurde zugunsten einer authentischen Abbildung der Aussagen verzichtet.

⁵⁵ Hinweis: Die Nummerierungen der Kategorien im Text orientieren sich an dem Zahlensystem des Kategoriensystems. Diese Nummerierungen entsprechen nur an manchen Stellen zufällig der Reihenfolge der Kategorien in den Balkendiagrammen, die einige Auswertungskapitel einleiten. So zeigt beispielsweise die erste Säule die Anzahl der Kodierungen mit 2.3 »Eigene Mitverantwortung/Schuld«, weil diese Kategorie am häufigsten vergeben wurde. Im Kategoriensystem hingegen steht sie nicht an erster Stelle.

lich gewesen zu sein oder sie sich anderweitig selbst belasteten und damit den Verzicht auf eine Anzeige erklärten. Nichtanzeigen wurden von einigen mit eher allgemeinen Statements wie »die Angst, dass ich selbst dran Schuld bin« (775, 25, 19) oder »Mein Anteil daran [...]« (182, 37, 24) begründet. Überwiegend waren die Erklärungen jedoch spezifischer. In fast der Hälfte der hier kodierten Antworten wurde die Frage nach den Einflussfaktoren für den Verzicht auf eine Anzeige lediglich mit dem Wort Scham⁵⁶ beantwortet, in den meisten Fällen war Scham jedoch nur ein anzeigehemmendes Merkmal neben anderen. Aufgrund von Aussagen wie »[...] hätte keine Angabe zur Person machen können« (114, 43, 22) oder »Keine Zeugen, Schock nach Tat und somit keine rechtzeitige medizinische Untersuchung als zumindest ein Beweis« (2788, 28, 17) wurde das Verständnis von der namensgebenden »eigenen Mitverantwortung« der Kategorie 2.3 erweitert. Betroffene äußerten sich nämlich nicht nur im Hinblick auf ihre Mitverantwortung für den eigentlichen sexuellen Übergriff, sondern begründeten den Verzicht auf eine Anzeige auch damit, dass sie an der Strafverfolgung nicht aktiv teilnehmen bzw. keine Beweise vorlegen konnten. Außerdem bezogen sie das eigene »Verschulden« auf ihren Alkohol-/Drogenkonsum (vgl. Kategorie 2.3.3.) und auf ihr äußeres Erscheinungsbild, wobei die Kategorie 2.3.4 »Aufreizende Kleidung« nur zweimal vergeben wurde. Der induktiv gebildeten Kategorie 2.2 »Fehlende Handlungsoptionen/Unwissen« wurden Aussagen zugeordnet, in denen Befragte ihr negatives Anzeigeverhalten ihrer eigenen Unwissenheit zuschrieben (vgl. u. a. Fälle 1354, 3542). In Statements wie den folgenden spezifizierten sie, worauf sich ihre Unwissenheit bezog und weshalb sie den Akt der Anzeige nicht erwogen hatten:

»Zunächst Unwissen, dass es sich um einen sexuellen Übergriff handelt. Später Zeit« (428, 22, 21).

»Unwissenheit über meine Rechte« (2656, 47, 16).

»Unwissen über die Möglichkeit, Anzeige zu erstatten« (3450, 29, 21).

Darüber hinaus wurden noch Faktoren wie die »eigene Überforderung und Schock« (440, 37, 31) sowie Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit

⁵⁶ Die Verflechtung von Mitverantwortung, Schuld und Scham wird unter *Interpretation* erläutert.

keit genannt (vgl. u. a. Fälle 1408, 2880, 3397). Einige Betroffene begründeten ihr Unwissen und die fehlenden Handlungsoptionen damit, dass sie zum Tatzeitpunkt Kinder bzw. Jugendliche gewesen waren. Mit 2.7 »Misstrauen gegenüber (zeitverzögerter) Wahrnehmung/ambivalentes Unrechtsgefühl« wurden alle Aussagen kodiert, in denen die Befragten als Begründung für den Verzicht auf eine Anzeige ihre eigene Wahrnehmung von der betreffenden Situation hinterfragten und/oder ein unklares Unrechtsgefühl anführten. Mit Worten wie »verschwommene Erinnerungen« (4154, 19, 16) oder der Aussage »Unsicherheit, ob es so passiert war oder ich mir das »eingebildet« habe« (2580, 26, 25) merkten einige Betroffene an, dass ihre Wahrnehmungen nicht »greifbar« (gewesen) sind. In vielen Fällen wurde zusätzlich die Bedeutung des Faktors Zeit genannt. Betroffene erklärten ihren Verzicht auf eine Anzeige damit, dass sie einen sexuellen Übergriff nicht sofort als einen solchen wahrgenommen hatten. Die verzögerte Realisierung wurde häufig in Kombination mit anderen Einflussfaktoren auf das Anzeigeverhalten, wie zum Beispiel einem geringen Alter zum Tatzeitpunkt, Alkoholkonsum oder dem Partner als Täter, genannt (vgl. u. a. Fälle 322, 2775, 3337, 3691). In Bezug auf ihre Wahrnehmung konkretisierten einige Befragte außerdem, dass sie die Tat zum damaligen Zeitpunkt nicht als »zu unrecht geschehene Handlung« (2973, 39, 9) verstanden hatten. Die Kategorie 2.7 »Misstrauen gegenüber (zeitverzögerter) Wahrnehmung/ambivalentes Unrechtsgefühl« wurde vor allem zusammen mit 1.1 »Abweichung vom »typischen« Tathergang«, 2.2 »fehlende Handlungsoptionen/Unwissenheit« sowie 2.3 »Eigene Mitverantwortung/Schuld« vergeben. Inhaltlich sehr nah an der Kategorie 2.7 gelegen und daher auch bereits an dieser Stelle erwähnt, ist die Kategorie 2.4 »Keine sofortige Anzeige«. Während mit 2.7 Aussagen kodiert wurden, die sich auf die Wahrnehmungen als solche bezogen, wurden unter 2.4 »Keine sofortige Anzeige« Statements erfasst, in denen Betroffene vor allem polizeiliche Anzeigen bzw. Ermittlungen explizit erwähnten. Mit der Kategorie 2.1 »Keine Gegenwehr/Kein klares Nein/Keine Flucht« wurden Antworten kodiert, die sich auf eine fehlende verbale und/oder körperliche Abwehr von sexuellen Handlungen sowie auf fehlende Fluchtversuche bezogen. Beispielsweise in nachfolgender Aussage hat diese Kategorie eine zentrale Überschneidung mit 2.2.3 »Alkohol-/Drogenkonsum seitens der Betroffenen«: »Ich war alkoholisiert, als das passiert ist und habe mich aus Schock nicht richtig zur Wehr gesetzt« (1037, 27, 25).

Die letzten beiden Kategorien 2.5 »Sexueller Übergriff befriedigend« und 2.6 »BDSM« sind induktiv gebildet worden und beziehen sich nicht ausschließlich auf den sexuellen Übergriff, sondern auch auf die Sexualität der Betroffenen. So begründeten neun der 900 befragten Frauen ihre Entscheidung gegen eine Anzeige damit, dass sie den erlebten Übergriff als befriedigend empfunden haben. In weiteren Fällen wurden sexuelle Übergriffe nicht angezeigt, weil sie in BDSM-Kontexten stattgefunden hatten (vgl. Fälle 650, 3644).

Interpretation

Nachdem unter *Deskription* zusammengefasst wurde, was die Befragten auf die Frage nach den Einflussfaktoren auf ihr negatives Anzeigeverhalten geäußert hatten, beginnt an dieser Stelle die Beantwortung der Forschungsfrage, indem herausgearbeitet wird, welche subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt diesen Aussagen zugrunde liegen. Diese Theorien konnten nur in den wenigsten Fällen wortwörtlich aus den Aussagen entnommen werden. Daher besteht die Interpretationsleistung im ersten Schritt darin, herauszufinden, welche subjektiven Hypothesen, Prognosen oder Erklärungen (vgl. Kapitel 2.4) durch die jeweiligen Textstellen implizit transportiert wurden. In einem zweiten Schritt wird die Bedeutung der jeweiligen subjektiven Theorie kurz erläutert. Die Darstellung einer weiterreichenden Signifikanz, auch für die sexualwissenschaftliche Praxis, erfolgt unter 4.2 und im abschließenden Kapitel 5.

In fast 60 % aller ausgewerteten Begründungen für den Anzeigeverzicht wurden Elemente aus den sogenannten »opfer«feindlichen Vergewaltigungsmythen (vgl. Kapitel 2.5; Bohner, 1996, S. 14) registriert. Das bedeutet, dass auch Betroffene von sexualisierter Gewalt diese Mythen in Bezug auf sich selbst »anwenden« und sich daher in der Mitverantwortung für den erlebten Übergriff sahen bzw. sehen. Die Gründe dafür sind zwar höchst individuell, jedoch lässt sich eine Gemeinsamkeit zwischen den meisten Aussagen feststellen: Es gab zumeist keine logisch nachvollziehbaren Argumentationen für das Gefühl der Mitverantwortung. Vielmehr sind die entsprechenden, meist sehr kurzen Aussagen durch vage Formulierungen und Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet. Insbesondere die Scham und die Schuld, die häufig als Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige angeführt wurden, erscheinen paradox, denn die Betroffenen »schämen sich, obwohl sie nicht schuldig sind« (Marks, 2021, S. 5) und

verwendeten die Begriffe Scham und Schuld teilweise synonym.⁵⁷ Verkürzt besagt die zugrundeliegende subjektive Theorie, die die meisten Befragten nutzten, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt für Übergriffe mitverantwortlich sind. Diese Verantwortung auch nur teilweise zu übernehmen, entlastet die Täter (vgl. Kapitel 4.2.3) und hemmt gleichzeitig das Anzeigeverhalten. Aus nur wenigen Aussagen geht eindeutig hervor, dass die Befragten ihre Verantwortungsübernahme aus der Retrospektive kritisch reflektierten (vgl. u. a. Fälle 227, 534, 2891). Die meisten Antworten erlauben keine Schlussfolgerung darüber, inwiefern die Betroffenen zum Zeitpunkt der Umfrage ihre Verantwortungsübernahmen und Schuldgefühle immer noch für gerechtfertigt hielten oder ob sie den dahinter stehenden »Mechanismus« des selbstbezüglichen Victim Blamings im Verlauf der Zeit durchschaut hatten.⁵⁸

Eine weitere subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt lässt sich aus den Antworten herauskristallisieren, die mit 2.3.1 »Keine eigene Mitwirkung an der Strafverfolgung« kodiert wurden. Ein Teil der Befragten scheint davon auszugehen, dass eine polizeiliche Anzeige nur dann erfolgen kann, wenn die Betroffenen selbst möglichst genaue Angaben, insbesondere hinsichtlich des Täters, machen können oder wenn zumindest Zeug*innen und/oder Beweise für den Übergriff existieren.⁵⁹ Das ist insofern bemerkenswert, als dass dieser Gedankengang nicht unbedingt auf andere Deliktbereiche übertragen wird. Natürlich erhöhen Personenbeschreibungen sowie alle anderen weiterführenden Informationen den Fahndungserfolg, jedoch sind bei Wohnungseinbrüchen, Fahrerflucht etc. »Strafanzeigen gegen Unbekannt« (vgl. fachanwalt.de, 2020, o. S.) an der Tagesordnung.

Dass eine polizeiliche Anzeige nicht möglich ist bzw. besser nicht erfolgen sollte, sofern die betroffene Person Alkohol oder andere Drogen zu sich genommen hat, ist eine weitere subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt, auf der die Entscheidung gegen eine Anzeige begründet sein kann. Inwiefern Gefühle der Scham wegen des Konsums eine Rolle spielten oder sich Sorgen vor strafrechtlicher Verfolgung wegen des Substanzmissbrauchs zusätzlich negativ auf das Anzeigeverhalten auswirkten, kann auf

57 Zur Schutzfunktion von Scham vgl. Marks (2021, S. 2).

58 Vgl. dazu Kapitel 4.3 »Grenzen des forschungsmethodischen Vorgehens«.

59 Heynen (2006) bezeichnet diesen anzeigehemmenden Faktor als die »angenommenen Beweisprobleme« (ebd., S. 124).

Grundlage der erhobenen Daten nicht beurteilt werden. Jedoch lassen die Aussagen der Betroffenen den Schluss zu, dass sich die Frauen mitverantwortlich für den sexuellen Übergriff fühlten bzw. fühlen, weil sie sich selbst in »riskante Situationen« (Bohner, 1996, S. 14) gebracht hatten. Die Verflechtung von sexualisierter Gewalt mit dem Alkohol- bzw. Drogenkonsum beinhaltet außerdem eine doppelte Tabuisierung, da beides Themen sind, über die oft gar nicht oder nicht wertfrei gesprochen wird. Eine Betroffene erklärte ihren Verzicht auf eine Anzeige folgendermaßen: »Von der Polizei wurde mir davon abgeraten (da ich Alkohol getrunken hatte, die KO-Tropfen aufgrund der langen Wartezeit bei der Polizei – über 6h – nicht mehr nachweisbar waren und >Aussage gegen Aussage stünde<)« (215, 25, 24).

Gemäß dieser Aussage war Alkohol tatsächlich ein Faktor, der von den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf eine Anzeige als relevant erachtet wurde und der, wie in der oben beschriebenen subjektiven Theorie von Betroffenen, letztendlich dazu beigetragen hat, dass der sexuelle Übergriff nicht angezeigt wurde.⁶⁰ Wie der generelle Umgang der Polizei mit zum Tatzeitpunkt alkoholisierten bzw. anderweitig berauschten Betroffenen ist, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden und bedarf weiterer Untersuchungen (vgl. Kapitel 5). Zum sogenannten Victim Blaming gehört auch die Begründung eines sexuellen Übergriffs infolge der »zu freizügigen« Kleidung von Betroffenen (vgl. Bohner, 1996, S. 14). Dieser Aspekt erschien in den Aussagen nur am Rande, die subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt von Betroffenen waren von dem Vergewaltigungsmythos der zu aufreizenden Kleidung nur selten geprägt und wirkten sich somit nicht ausschlaggebend auf das Anzeigeverhalten aus.

Es bietet sich an, die Kategorien 2.2 »Fehlende Handlungsoptionen/Unwissen«, 2.4 »Keine sofortige Anzeige« und 2.7 »Misstrauen gegenüber (zeitverzögerter) Wahrnehmung/ambivalentes Unrechtsgefühl« in einem Schritt und zusammenfassend zu interpretieren, da es Paralle-

⁶⁰ Die zitierte Betroffene erlebte den sexuellen Übergriff und die nachfolgende Konsultation durch die Polizei nach der letzten Sexualstrafrechtsreform von 2016. Dass ihr von einer Anzeige aufgrund ihres Alkoholkonsums abgeraten wurde, ist insofern beachtenswert, als dass es durch die Gesetzesänderung strafbar ist, wenn »der Täter ausnützt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert« (§ 177 Abs. 2, Nr. 2 StGB). Zu der Bedeutung der Gesetzesänderung in Bezug auf durch Alkohol/Drogen eingeschränkte Betroffene vgl. Baumhöfener (o.J.).

len und Überschneidungen gibt. Viele Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige beziehen sich implizit auf den Vergewaltigungsmythos, der besagt, dass Betroffene wissen, was nach einem sexuellen Übergriff zu tun ist und direkt danach »richtig« handeln. Diesen Aussagen liegt die subjektive Theorie zugrunde, dass sexuelle Übergriffe nur unmittelbar angezeigt werden können. Aufbauend auf der bisherigen Primäranalyse des Datenmaterials (vgl. Kruber et al., 2021, S. 36) kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die erlebten Übergriffe erst zeitverzögert als solche wahrgenommen werden konnten, insbesondere wenn die Betroffenen zum Tatzeitpunkt sehr jung gewesen sind (vgl. ebd.). Das bedeutet, dass es für Mädchen und Frauen ausschlaggebend ist, zu wissen, wie sexuelle Übergriffe aussehen können, und auch, welche Möglichkeiten es gibt, eine polizeiliche Anzeige trotz eines zeitlichen Abstands zur Tat zu erstatten.

Es fand auch die subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt Verwendung, der zufolge Betroffene Täter nur dann anzeigen können, wenn sie sich sehr sicher in Bezug auf ein begangenes Unrecht bzw. eine Straftat sind. Diese subjektive Theorie wirkte sich anzeigehemmend aus, da viele Frauen nach dem Übergriff ein ambivalentes Unrechtsgefühl verspürten – insbesondere wenn sie die Täter kannten⁶¹, wie beispielsweise diese beiden Begründungen für die Nichtanzeigen belegen:

»es war mein Vater und ich war zu jung um das Unrecht zu erkennen« (322, 36, 6).

»Es passierte in einer Partnerschaft. [...] Es hat viele Jahre gedauert bis ich verstand, dass das kein einvernehmlicher Sex war [...]« (950, 34, 20).

Dass Frauen nicht leichtfertig zur Polizei gehen und sexualisierte Gewalt erst dann anzeigen, wenn sie sich wirklich sicher sind, tatsächlich davon betroffen gewesen zu sein, widerspricht dem Mythos einer hohen Falschanzeigenquote (vgl. Kapitel 2.5).⁶² Allerdings kann sich dieser Mythos auch in einem Misstrauen der Umwelt gegenüber der Glaubwürdigkeit der

61 In der Studie *PARTNER 5 Erwachsene* haben alle befragten Personen Taten durch Fremde zu 70 % sofort als solche erkannt, die durch Bekannte lediglich zu 41 % (vgl. Kruber et al., 2021, S. 36).

62 Zu Falschanzeigequoten bei Sexualdelikten vgl. Burgess & Hazelwood (2001) sowie Burgheim & Frieze (2009).

Betroffenen äußern (vgl. Kapitel 4.2.3) und durch einige Aussagen wird deutlich, dass Betroffene ihren eigenen Wahrnehmungen keinen uneingeschränkten Glauben schenken bzw. schenken.

Eine weitere im Datenmaterial identifizierte subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt besteht in der Auffassung, dass ein sexueller Übergriff nur dann angezeigt werden kann, wenn sich die Betroffene verbal und/oder körperlich zur Wehr gesetzt oder einen Fluchtversuch unternommen hat. Daraus lässt sich schließen, dass das Wissen um die Sexualstrafrechtsreform von 2016 mit dem Stichwort »Nein-heißt-Nein!« (vgl. Hoven, 2018) nicht vorausgesetzt werden kann. Nicht nur Frauen, die Übergriffe vor 2016 erlebt haben, begründeten ihr negatives Anzeigeverhalten damit, dass sie sich nicht gewehrt hatten, auch die Nichtanzeigen von Taten nach 2016 wurden ähnlich erklärt. Aussagen wie »Ich habe zu wenig klargemacht, dass es gegen meinen Willen⁶³ ist« (4144, 24, 16), oder »ich hätte ihn energischer abwehren sollen« (3028, 58, 43) lassen erkennen, dass auch hier die Frauen den Verzicht auf eine Anzeige mit ihrem eigenen, vermeintlich falschen Verhalten begründeten.⁶⁴

In dieser Untersuchung konnten anzeigehemmende Faktoren identifiziert werden, die mit der Sexualität der Betroffenen zusammenhängen und die in anderen Studien eher vernachlässigt wurden (vgl. Kapitel 2.3 und 2.6). So begründeten einige wenige Befragte ihren Verzicht auf eine Anzeige damit, dass sie den erlebten Übergriff als sexuell befriedigend empfunden haben. Folglich kann eine mögliche subjektive Theorie in diesem Kontext besagen, dass durch die sexuelle Befriedigung eine polizeiliche Anzeige nicht gerechtfertigt ist. Die Frauen verzichteten bei den betreffenden Antworten jedoch auf nähere Erläuterungen, sodass die impliziten subjektiven Theorien nicht mit Sicherheit herausgearbeitet werden konnten. In wenigen Aussagen erklärten die Betroffenen ihr negatives Anzeigeverhalten damit, dass der Übergriff in einem Kontext von BDSM stattgefunden hatte. Dahinter können unterschiedliche subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt stecken. Zum einen ist es möglich, dass Betroffene sich mitverantwortlich für die Übergriffe fühlten, da sie sich, ähnlich wie

63 Der § 177 StGB beginnt mit den Worten »Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt« (ebd.). Zur Problematik des erkennbaren Gegenwillens in der juristischen Praxis vgl. Mitsch (2018).

64 Auch eine erfolgreiche Gegenwehr bzw. Flucht kann sich anzeigehemmend auswirken (vgl. Kapitel 4.2.5).

beim Drogen- bzw. Alkoholkonsum (gegebenenfalls freiwillig), in eventuell gefährliche Situationen begeben hatten. Einer Begründung wie »Partnerschaft mit BDSM Bezug« (3644, 31, 23) kann aber auch der Gedankengang zugrunde liegen, dass sexuelle Übergriffigkeit zu dieser Art von Beziehung einfach »dazugehört«. BDSM passt nicht zum vermeintlich »idealen« Verhalten Betroffener und kann daher als Projektionsfläche für unterschiedliche subjektive Theorien dienen, die von »opfer«feindlichen Vergewaltigungsmythen geprägt sind.

In Bezug auf das Anzeigeverhalten erscheint die Verflechtung mehrerer subjektiver Theorien über sexualisierte Gewalt als bedeutsam, wie sie beispielsweise in folgender Aussage transportiert wird: »Mir wäre Mitschuld angelastet worden, weil ich mich nicht gewehrt habe und weil der Täter mein damaliger Freund war« (1047, 59, 18).

Es ist möglich, dass sich zeitgleich wirkende subjektive Theorien gegenseitig verstärken und somit die Anzeigebereitschaft in besonderem Maße hemmen.

Die in diesem Kapitel zusammengestellten subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt sind von Vergewaltigungsmythen beeinflusst, die das Verhalten der Betroffenen, insbesondere ihre Verantwortungsübernahmen für die sexuellen Übergriffe, in den Vordergrund rücken. Im folgenden Kapitel stehen Aussagen im Fokus, die sich auf die Tat als solche beziehen.

4.2.2 Abweichung vom »typischen« Tathergang eines sexuellen Übergriffs

Insgesamt konnten dem zweiten thematischen Block des Kategoriensystems 304 kodierte Segmente zugeordnet werden (vgl. Abb. 3). Befragte nutzten für die Begründungen ihrer Nichtanzeigen Argumente, die sich in den Vergewaltigungsmythen zu einem vermeintlich typischen Ablauf eines sexuellen Übergriffs wiederfinden lassen (vgl. Kapitel 2.5; Bohner, 1996, S. 13ff.; Lembke, 2014, S. 266; Sanyal, 2016, S. 39f.).

Den zehn Kategorien des Themenblocks »Abweichung vom »typischen« Tathergang«, die dem oberen Diagramm zu entnehmen sind, wurden Aussagen zugeordnet, die auf Unterschiede zwischen den erlebten sexuellen Übergriffen und den Vorstellungen vom vermeintlich typischen Ablauf einer solchen Tat hindeuten.

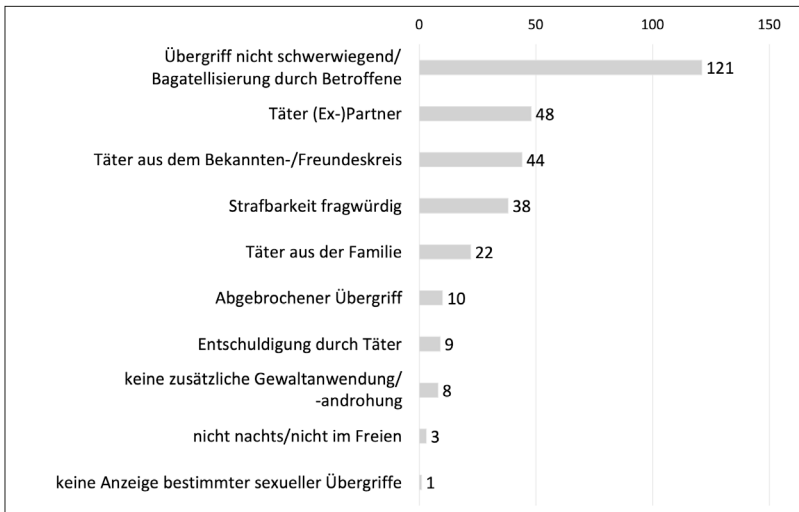


Abb. 3: Balkendiagramm der Hauptkategorien mit Kodierhäufigkeiten im Themenblock »Abweichung vom »typischen« Tathergang«. Angegeben ist die Anzahl der Dokumente (Fälle), bei denen die jeweilige Kategorie vergeben wurde.

Deskription

»Im Endeffekt ist ja nichts passiert« (2488, 32, 29).

Die Kategorie 1.1 »Übergriff nicht schwerwiegend/Bagatellisierung durch Betroffene« mit den meisten Kodierungen (121) bezieht sich auf Aussagen, in denen die Frauen den erlebten sexuellen Übergriff als nicht bedeutsam bzw. nicht bedeutsam genug für eine Anzeige bezeichneten. Zu dieser Kategorie zählen alle Textstellen, in denen der Übergriff heruntergespielt wurde. Mit Aussagen wie beispielsweise »War nicht so gravierend« (1127, 44, 30) und »Ich empfand das Erlebnis als Erniedrigung, aber nicht als schwerwiegenden Übergriff« (248, 34, 28) begründete der Großteil der Betroffenen eher unspezifisch den Verzicht auf eine Anzeige damit, dass die Tat nicht »schlimm genug« gewesen ist. Zum Schweregrad machten einige Frauen die konkrete Angabe, dass der erlebte sexuelle Übergriff keine Vergewaltigung darstellte. Eine Betroffene erklärte beispielsweise: »Ich habe die Situation zwar für mich als übergriffig und zu viel erlebt –

aber nicht als Vergewaltigung. Sodass eine Anzeige nicht als Option im Raum stand« (267, 31, 16).

Mehrere Frauen gaben an, auf eine Anzeige verzichtet zu haben, da sie keine körperlichen Schäden oder psychischen Belastungen davongetragen hatten, oder auch, weil der Übergriff nicht körperlich gewesen ist. Zur Begründung für ihr negatives Anzeigeverhalten nutzen sie Aussagen wie:

»[...] für mich hatte es psychisch nicht so krasse Auswirkungen gehabt« (3371, 27, 17).

»Es hat mich nicht nachhaltig beschäftigt oder gar traumatisiert« (746, 29, 27).

»ich wurde nicht verletzt« (2752, 20, 18).

Die körperliche Unversehrtheit steht in Zusammenhang mit der Kategorie 1.8 »keine Gewaltandrohung/-anwendung«. Wie im folgenden Beispiel erklärten Frauen ihren Verzicht auf eine Anzeige damit, dass »[e]s [...] keine körperliche Gewalt [gab] [...]« (1737, 37, 16). Ob ein sexueller Übergriff als schwerwiegend empfunden wurde, schien darüber hinaus von seiner Dauer abzuhängen. Mehrere Betroffene begründeten ihre Entscheidung gegen eine Anzeige damit, dass der Übergriff schnell vorbei war (vgl. u. a. Fälle 2543, 2752). Diese Kategorie hat Schnittmengen mit der Kategorie 1.7 »Abgebrochener Übergriff«, auf die im weiteren Verlauf noch eingegangen wird. Die Kategorie 1.1 zum »Schweregrad/der Bagatellisierung« steht in Beziehung zu der Kategorie 1.2 »Strafbarkeit« fragwürdig, bei der Betroffene – zumeist vom Schweregrad des Übergriffs ausgehend – prognostizierten, dass erlebte Taten eh nicht justiziabel gewesen wären und sie diese deswegen nicht angezeigt haben. Die Aussagen »Es ist ja >nichts< passiert, zumindest nichts, was strafrechtlich relevant wäre?« (576, 30, 26) sowie »Die Anzeige wäre wegen mangelnder Schwere (>nur< Beleidigung) abgewiesen worden« (1177, 26, 24) machen die Verschränkung der Kategorien 1.1 und 1.2 deutlich. Nur bei den wenigsten Aussagen der Kategorie 1.1 zum »Schweregrad/der Bagatellisierung« ist eindeutig festzustellen, ob die Befragten in ihren Aussagen subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt zum Ausdruck brachten, die sie zum Tatzeitpunkt hatten oder ob sie diese erst im Laufe der Zeit entwickelt hatten. Wenige Betroffene transportierten ein Bewusstsein darüber, dass sie selbst nach

dem Übergriff die Tat bagatellisiert hatten. Aussagen wie »Ich denke, ich habe es selber in dem Moment runtergespielt und es nicht als so schlimm empfunden« (492, 23, 16) wurden kodiert, da sie subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt beinhalten, die zum damaligen Zeitpunkt handlungsleitend waren. Am zweithäufigsten wurden Aussagen der Kategorie 1.4 zugeordnet, in denen als anzeigehemmender Faktor der Umstand angegeben wurde, dass die übergriffige Person der (Ex-)Partner gewesen ist, was sich maßgeblich auf die Wahrnehmung der Tat als sexuellen Übergriff (vgl. Kategorie 2.7)⁶⁵ ausgewirkt hat, wie diese Betroffene berichtete: »damals war ich mit ihm in einer festen Partnerschaft; als Übergriff habe ich es erst Jahre später verstanden« (2974, 30, 17). Ähnlich ist es auch bei den Nennungen von Tätern aus dem Bekannten-/Freundeskreis und aus der Familie, die als Begründungen für die Entscheidung gegen eine Anzeige angeführt wurden. Diese Kategorien zeigen Schnittmengen mit fast allen Kategorien, die sich auf das soziale Umfeld beziehen und im weiteren Verlauf noch vorgestellt werden. Die Kategorien 1.3 »Entschuldigung durch Täter« und 1.7 »Abgebrochener Übergriff« wurden induktiv gebildet. Die Entschuldigung wurde allerdings zumeist nicht als alleinige Begründung für den Verzicht auf eine Anzeige angeführt, sondern trat in mehrfach kodierten Aussagen auf, wie beispielsweise in der folgenden, die auch mit der induktiven Kategorie 8.2 »Konfrontation/Gegenwehr/Flucht als Erfolg« (vgl. Kapitel 4.2.8) kodiert wurde: »Eigene erfolgreiche Abwehr und anschließende Entschuldigung des Täters schienen ausreichend« (3067, 27, 27). Zu 1.7 »Abgebrochener Übergriff« zählen alle Aussagen, die sich darauf beziehen, dass ein sexueller Übergriff (aus unterschiedlichen Gründen) abgebrochen wurde und aufgrund dessen keine Anzeige erfolgte. So erklärte eine Betroffene, dass »es nur ein Versuch war und es nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen ist« (1831, 53, 51). Diese Kategorie weist Schnittmengen mit der Kategorie 1.1 »Übergriff nicht schwerwiegend/Bagatellisierung durch Betroffene« auf – insbesondere eine nicht vollendete Penetration wurde als Begründung für ein negatives Anzeigeverhalten herangezogen. Aber auch die Androhung »die Polizei einzuschalten und die ängstliche Reaktion und das sofortige Verschwinden des Täters« (561, 41, 24) oder dass jener während des Übergriffs das »Interesse verloren [hat]« (671, 30, 24), wurden genannt. Von den 900 Betroffenen erwähnten lediglich drei in ihrer Aussage einen Tatort, der nicht mit der Vorstellung von einem »typi-

65 Misstrauen gegenüber (zeitverzögerter) Wahrnehmung/ambivalentes Unrechtsgefühl.

schen« sexuellen Übergriff draußen und im Dunkeln korrespondierte (vgl. Kapitel 2.5) und daher der entsprechenden Kategorie 1.9 »nicht nachts/nicht im Freien« zugeordnet werden konnte. Die Kategorie 1.10 »Keine Anzeige bestimmter sexueller Übergriffe« wurde vergeben, auch wenn sie nur einmal eindeutig zugeordnet werden konnte. So postulierte eine Betroffene: »Grapschereien auf der Tanzfläche werden sowieso meist nicht zur Anzeige gebracht« (3173, 23, 21).

Die Erklärung für die Beibehaltung dieser Kategorie erfolgt im weiteren Verlauf.

Interpretation

Subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt, die von Vergewaltigungsmythen über einen vermeintlich typischen Tathergang (vgl. Kapitel 2.5) geprägt sind, wurden von rund einem Drittel der Befragten aufgegriffen, um den Verzicht auf eine polizeiliche Anzeige zu begründen. Die kodierten Segmente des Datenmaterials beinhalten unterschiedliche Formen subjektiver Theorien wie subjektive Thesen, Prognosen und Erklärungen (vgl. Kapitel 2.4). Auffällig ist die zahlenmäßig häufigste Begründung in diesem Themenblock: Übergriffe wurden nicht angezeigt, da sie nicht schwerwiegend (genug) gewesen sind. An dieser Stelle soll vorab betont werden, dass die Definitionsmacht natürlich stets bei den Betroffenen selbst liegt. Jedoch kann der genauere Blick darauf, was Betroffene als schwerwiegend bzw. als belanglos beschreiben, aufschlussreich für die Identifikation anzeigehemmender Tatcharakteristika sein. Die subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt, die diesen Aussagen zugrunde liegen, beziehen sich in erster Linie darauf, welche Taten vermeintlich angezeigt werden »können« und welche nicht. Vor allem jene, die körperliche Verletzungen und psychische Belastungen hinterließen, erachteten Betroffene als »anzeigenswert« – sie selbst konnten bei sich jedoch vor allem keine körperlichen Blessuren feststellen und haben daher nicht angezeigt. Diese subjektiven Theorien decken sich in einigen Fällen mit klassischen Vergewaltigungsmythen (vgl. Kapitel 2.5) in der Hinsicht, als dass Betroffene bisweilen davon auszugehen scheinen, eine fehlende zusätzliche Gewaltanwendung sei ein Hinweis dafür, dass der Übergriff nicht angezeigt werden sollte/kann/muss (vgl. Fälle 671, 1737, 2757, 3123, 3246). Daraus kann geschlussfolgert werden, dass manche Frauen einen sexuellen Übergriff nicht unbedingt mit sexualisierter Gewalt gleichsetzten, sie demzufolge

die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung anders bewerteten – in manchen Fällen gegebenenfalls geringer als beispielsweise bei sichtbaren Verletzungen am Körper. Es stellt sich deshalb zwangsläufig die Frage, inwieweit das Konzept der sexuellen Selbstbestimmung, auch als ein einklagbares Rechtsgut, überhaupt bekannt ist. Obwohl sich in der Fragestellung der Studie *PARTNER 5 Erwachsene* die offene Frage 73 nach den Einflussfaktoren auf die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige auf das einprägsamste Erlebnis im Kontext sexueller Belästigung/sexueller Übergriffe (vgl. Frage 65–65 offen) bezogen hat – die Formulierung war offengehalten und umfasste diverse Formen sexualisierter Gewalt – schien ein Teil der Befragten ausschließlich eine Vergewaltigung⁶⁶ mit der Option einer Anzeige zu assoziieren. Natürlich besteht die Möglichkeit, dass Betroffene einen sexuellen Übergriff tatsächlich nicht als schwerwiegend empfunden haben, jedoch legen teils widersprüchlich anmutende Aussagen wie »War ja noch nichts Schlimmes passiert, ich habe mich aber extrem unwohl und bedroht gefühlt« (959, 21, 21) die Vermutung nahe, dass Betroffene vor sich selbst den sexuellen Übergriff bagatellisiert haben könnten – eventuell auch, um den Gedanken an eine mögliche Anzeige zu vermeiden.

Aussagen, die unter 1.7 »Abgebrochener Übergriff« kategorisiert wurden, deuten in eine ähnliche Richtung. Die handlungsleitende subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt, die sich aus dieser Kategorie herausfiltern lässt, besagt, dass ein versuchter sexueller Übergriff »weniger schlimm« ist und somit nicht angezeigt werden muss. Die Verharmlosung von Taten aufgrund dessen, dass sie durch unterschiedliche Umstände nicht vollendet wurden, steht konträr zu einer Änderung des Sexualstrafrechts innerhalb der Reform von 2016, gemäß derer unter anderem die Tatbestände des § 177 Abs. 1 und 2 auch im Versuch strafbar sind (vgl. Papathanasiou, 2016, S. 133ff.). Die Aussagen der Frauen unter 1.7 – insbesondere die, die sich auf Übergriffe nach 2016 beziehen – lassen vermuten, dass die Versuchsstrafbarkeit (vgl. Duden Recht, 2015d, o. S.) bei sexualisierter Gewalt nicht unbedingt bekannt ist. Einige wenige Befragte schienen überzeugt davon zu sein, dass in ihrem Fall keine Straftat vorlag (vgl. u. a. Fälle 542, 996, 1222, 1190, 2759, 2787). Die meisten

66 43 % der befragten Frauen der Studie *PARTNER 5 Erwachsene* haben einen Vergewaltigungsversuch erlebt, 30 % wurden vergewaltigt, wobei jeweils die Hälfte beider Gruppen mehrfach diese Erfahrungen machte (vgl. Kruber et al., 2021, S. 27).

jedoch waren sich unsicher in Bezug auf die strafrechtliche Relevanz des erlebten Übergriffs. Inwiefern die festen Überzeugungen, bestimmte Taten seien nicht justiziabel, von den Betroffenen selbst stammten oder diesen Aussagen fachliche Einschätzungen seitens der Behörden oder Fachberatungsstellen zugrunde lagen, ist nicht abschließend zu klären. Zwei Betroffene erwähnten zwar explizit, dass in ihren Fällen die Polizei von Anzeigen abgeraten hatte (vgl. Fälle 215, 2299), die Mehrheit der Aussagen zum Thema Strafbarkeit lässt jedoch den Schluss zu, dass Betroffene »lediglich« davon ausgingen, der erlebte sexuelle Übergriff sei nicht strafbar gewesen. Dieser Umstand wurde in jenen Aussagen offensichtlich, in denen zwar die fehlende strafrechtliche Relevanz als Begründung für den Verzicht auf eine Anzeige angeführt wurde, Betroffene jedoch zeitgleich die Unsicherheit bezüglich ihrer eigenen Einschätzungen zum Ausdruck brachten. Eine Befragte äußerte sich beispielsweise wie folgt: »Verbale Ausfälle sind glaube ich kein Grund für eine Anzeige? (Bin unsicher)« (1094, 31, 20). Ein Teil der Betroffenen begründete den Verzicht auf eine Anzeige also mit einer fragwürdigen Strafbarkeit von Taten, zog es aber vor, trotz Unsicherheit im Hinblick auf die Richtigkeit der eigenen Einschätzung, auf die Anzeige zu verzichten. Daraus lässt sich ableiten, dass Betroffene subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt nutzten, gemäß derer die Anzeige einer Tat nur dann erfolgen kann, wenn die Betroffene die Tat als eindeutig strafbar bewertet – was natürlich von Menschen ohne juristisches Wissen nur selten sachlich korrekt beurteilt werden kann. Subjektive Theorien sind unter anderem durch das Kriterium der Handlungsbezogenheit charakterisiert (vgl. Kapitel 2.5). Das bedeutet, dass subjektive Theorien über die Strafbarkeit sexueller Übergriffe – beispielsweise, dass ausschließlich Vergewaltigungen angezeigt werden können – das Anzeigeverhalten unter Umständen maßgeblich hemmen.

Für die Interpretation der Kategorien 1.4 »Täter (Ex-)Partner«, 1.5 »Täter aus der Familie« und 1.6 »Täter aus dem Freundes-/Bekanntnenkreis« ist insbesondere die syntaktisch-semantische Struktur der Aussagen beachtenswert. Wie in Kapitel 2.3 dargestellt, ist die polizeiliche Anzeige von sexuellen Übergriffen durch (Ex-)Partner, Familienmitglieder und weitere Menschen aus dem sozialen Nahraum selten. Frauen, die diese Personengruppen als Grund für den Verzicht auf eine Anzeige angaben, taten dies in einer vergleichsweise verkürzten Form wie beispielsweise »Es war mein Ehemann (3498, 64, 51)«, »Täter stammt aus Familien-

kreis, Stiefvater« (184, 28, 18) oder »die freundschaft« (3443, 23, 18). Die sehr knappen Sätze, stichpunktartigen Formulierungen oder einzelnen Wörter können auf das Forschungsdesign in Form eines Online-Fragebogens zurückzuführen sein – eventuell zeigten die Befragten, nachdem sie schon viele andere Fragen beantwortet hatten, an Position 73 Ermüdungserscheinungen und äußerten sich nicht mehr ausführlich. Allerdings erlauben jene Aussagen durch ihre syntaktisch-semantische Spezifik die Schlussfolgerung, dass Betroffene ihre subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt im Hinblick auf Täter aus dem sozialen Nahraum als »common knowledge« verstehen, welches keiner weiteren Erklärung bedarf, sinngemäß: »Bekannte/vertraute Täter werden (natürlich) nicht angezeigt.« Dieser Gedankengang kann darauf hindeuten, wie tief verwurzelt die von diversen Mythen geprägten Vorstellungen von Täterschaft sind.

Die Kategorie 1.9 »Nicht nachts/nicht im Freien« greift die Vorstellung auf, dass sexuelle Übergriffe ausschließlich in der Dunkelheit und draußen nachts im Freien stattfinden (vgl. Kapitel 2.5). Damit zusammenhängende subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt wurden von den Befragten sehr selten genutzt. Lediglich zwei Frauen gaben in ihren Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige an, einen Übergriff in der eigenen Wohnung erlebt zu haben (vgl. Fälle 162, 3232), eine dritte erwähnte ein nicht näher bezeichnetes Zimmer (vgl. Fall 4133). Keine der Betroffenen hat eine bestimmte Örtlichkeit als alleinige Begründung für ihr negatives Anzeigeverhalten genutzt. Dieser Umstand kann darauf hindeuten, dass Vergewaltigungsmythen zu Orten und Zeitpunkten von Übergriffen zunehmend als Mythen entlarvt werden⁶⁷ und daher nur selten in die subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt einfließen, demnach also auch nicht primär handlungsleitend wirken.

Ein weiterer Aspekt, der innerhalb der Forschung zu Vergewaltigungs-

⁶⁷ Nach dem Mord an der Britin Sarah E. Anfang März 2021, die abends auf ihrem Weg nach Hause getötet wurde, entfachte eine öffentliche Diskussion über Ängste, die weiblich gelesene Personen nachts draußen erleiden. Die dortige Polizei schlug als Reaktion auf den Mord und die sich anschließenden Proteste gegen Gewalt an Frauen durch Männer eine Ausgangssperre für Frauen vor – ein Vorschlag, der sich natürlich nicht durchsetzen konnte (vgl. Weiss, 2021, o. S.). Diese Idee der britischen Polizei korrespondiert mit Vergewaltigungsmythen, gemäß derer Frauen und Mädchen die verantwortlichen Personen für ihre eigene Sicherheit sind – wenn etwas passiert, so kann es nur an ihrem Verhalten gelegen haben.

mythen Erwähnung findet, ist die Vorstellung davon, dass »Vergewaltigungen von Geistesgestörten oder Psychopathen begangen werden« (Bohner, 1996, S. 128). Es wurde zwar eine passende Kategorie gebildet, die letztlich jedoch entfallen konnte, da keine der Befragten ihren Verzicht auf eine Anzeige inhaltlich an diesem Mythos orientierte. Dementsprechend scheinen Betroffene zu wissen, dass sexuelle Übergriffe auch von Männern ohne offensichtliche psychische Auffälligkeiten begangen werden⁶⁸, was unter anderem mit einem veränderten gesellschaftlichen Bewusstsein zusammenhängen kann (vgl. Kapitel 4.2).

Die letzte Kategorie dieses Themenblocks, 1.10 »Keine Anzeige bestimmter sexueller Übergriffe«, wurde nur einmal kodiert und hätte auch unter anderen Kategorien subsumiert werden können, erschien jedoch für diesen thematischen Block bedeutsam und wurde daher beibehalten. In dem betreffenden Fall erklärte die Befragte ihren Verzicht auf eine polizeiliche Anzeige damit, dass bestimmte Arten sexueller Übergriffe, in diesem Fall »Grapschereien auf der Tanzfläche [...] nicht zur Anzeige gebracht [werden]« (3173, 23, 21). Die dadurch transportierte subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt lässt sich nicht eindeutig interpretieren. Ob solche Übergriffe, wie von der Befragten angesprochen, nicht angezeigt werden, weil es keine strafrechtlichen Erfolgsaussichten gibt oder weil die Betroffene den Übergriff bagatellierte, bleibt unklar. Jedoch weicht der Vorfall, auf den sie sich bezieht, von einem Tathergang in Vergewaltigungsmysen (nachts auf der Straße etc., vgl. Kapitel 2.5) ab. Die allgemeingültige Formulierung deutet darauf hin, dass die Betroffene wusste, wie häufig die von ihr erwähnte Situation auch andere Frauen erleben⁶⁹, und da sie »sowieso meist nicht zur Anzeige gebracht [werden]« (3173, 23, 21), schien diese »Strategie« der anderen Betroffenen erfolgreich und somit nachahmungswert zu sein. Die mögliche subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt, welche sich aus dieser einen Aussage ableiten lässt, besagt, dass bestimmte sexuelle Übergriffe einfach geduldet werden und dass es Sinn macht, sich an den Erfahrungen und an den Handlungen anderer – in diesem Fall am negativen Anzeigeverhalten – zu orientieren. Die Betroffene erwähnte einen wirklich alltäglichen Tathergang und genau dieser Umstand führte letztendlich zum Verzicht auf eine Anzeige. Seit der Strafrechtsreform von 2016 könnte die Tat auf Grundlage des Paragraphen

68 Zur Täterentlastung im Kontext psychischer Erkrankungen vgl. Kapitel 4.2.3.

69 Vgl. dazu auch Kategorie 3.8 »Sexuelle Übergriffe als Alltäglichkeit« in Kapitel 4.2.3.

§ 184i StGB »Sexuelle Belästigung« sogar strafrechtlich relevant gewesen sein. Es ist möglich, dass jener Umstand dieser Frau und anderen, die in ihrer Aussage implizit vorkommen, nicht bekannt ist. Wenn man davon ausgeht, dass sich Betroffene, wenn auch unbewusst, an anderen Frauen in ähnlichen Situationen orientieren, ist es denkbar, dass solche Taten eher angezeigt würden, wenn das Anzeigen sexueller Belästigung als erfolgsversprechend gelten würde und positive Beispiele dafür publik wären.

Nach den subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt, die sich auf das Verhalten von Betroffenen und anschließend auf den Tathergang bezogen haben, liegt im folgenden Kapitel der Fokus auf den Tätern.

4.2.3 Täterentlastung

In diesem Kapitel werden Aussagen untersucht, in denen die Befragten selbst den jeweiligen Täter entschuldigten oder beschrieben, wie jener durch ihr Umfeld oder die Polizei entlastet wurde. Auch Aussagen, in denen die Betroffenen mögliche täterentlastende Reaktionen lediglich annahmen, wurden kodiert. Das untere Diagramm veranschaulicht die Verteilung der Kodierhäufigkeiten auf die neun Kategorien des Themenblocks Täterentlastung.⁷⁰

Deskription

»Rücksicht auf den Täter« (4153, 57, 19)

In den meisten Fällen begründeten die Befragten ihre Nichtanzeigen mit den tatsächlich geäußerten oder vermuteten Zweifeln an ihrer Glaubwürdigkeit durch andere. Mit Sätzen wie »Mir wurde damals nicht geglaubt« (726, 24, 15) war der Großteil der Antworten unspezifisch im Hinblick darauf formuliert, wer an den Offenbarungen der Betroffenen gezweifelt hatte. Es fanden aber auch konkrete Personen bzw. Personengruppen, zu meist Familienmitglieder oder die Polizei, Erwähnung:

⁷⁰ Dieser Themenblock zeichnet sich durch eine inhaltliche Nähe zu Kapitel 4.2.1. »Abweichung vom ›idealen‹ Verhalten Betroffener« aus, jedoch wurden unter 4.2.1 Aussagen behandelt, die sich vorrangig auf die (Selbst-)Beschuldigungen und Verantwortungsübernahmen der Betroffenen bezogen. In diesem Kapitel hingegen liegt der Fokus auf Aussagen, die vorrangig den Täter betreffen.

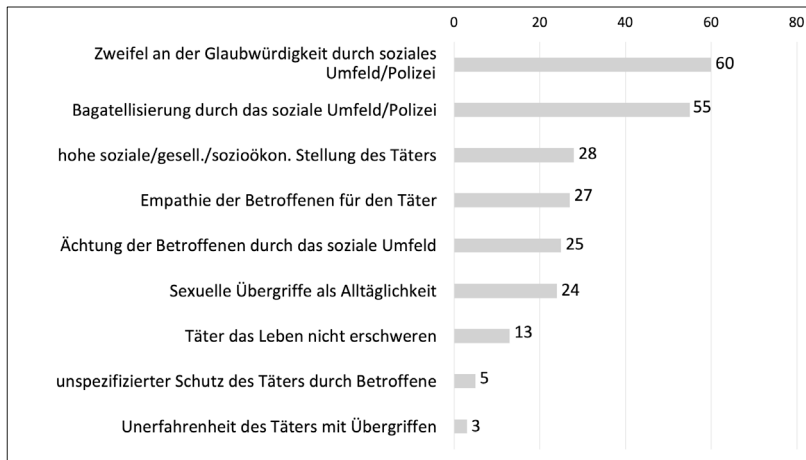


Abb. 4: Balkendiagramm der Hauptkategorien mit Kodierhäufigkeiten im Themenblock Täterentlastung. Angegeben ist die Anzahl der Dokumente (Fälle), bei denen die jeweilige Kategorie vergeben wurde.

»Ich entschied es nicht selbst. Meine Mutter glaubte mir nicht« (1521, 43, 12).

»[...] Angst, dass mir nicht geglaubt wird (Polizei/Freundeskreis)« (2567, 25, 17).

Bezüglich der Polizei berichteten Betroffene sowohl von tatsächlich erlebten täterentlastenden Verhaltensweisen der Polizeibeamt*innen (vgl. u. a. Fälle 751, 1458) wie auch von der »Angst vor Victim-Blaming durch die Polizei« (503, 39, 27) im Falle des Erstattens einer Anzeige.⁷¹ Häufig wurde zusammen mit 3.6 »Zweifel an der Glaubwürdigkeit durch soziales Umfeld/Polizei« die Kategorie 3.5 »Bagatellisierung durch das soziale Umfeld/Polizei« vergeben. Mit ihr wurden Aussagen kodiert, in denen Betroffene ihren Verzicht auf eine Anzeige damit erklärten, dass ihr Erlebnis vom Umfeld und/oder der Polizei nicht ernst genommen wurde. Wie bei der Kategorie 3.6 waren auch hier Eltern die Hauptakteur*innen und bagatellisierten laut den Befragten sexuelle Übergriffe insbesondere, wenn sie im sozialen Nah-

⁷¹ Zu den Strafverfolgungsbehörden vgl. Kapitel 4.2.4.

raum stattfanden. So berichtete beispielsweise eine Frau: »Ich war Kind. Eltern kannten den Täter und fanden es nicht schlimm« (1450, 50, 7).

Auffällig ist, dass besonders häufig die Mutter die Taten verharmloste (vgl. u. a. Fälle 1357, 2607, 2922). Weitere Frauen gaben an, einen sexuellen Übergriff nicht angezeigt zu haben, weil sie den Täter als hierarchisch höher einschätzten. Dabei bezogen sie sich auf damit zusammenhängende Machtkategorien wie zum Beispiel die Beliebtheit des Täters im sozialen Umfeld (vgl. u. a. Fälle 349, 604, 2518), sein höheres Alter (vgl. u. a. Fälle 375, 2909), die eigene Abhängigkeit vom Täter (vgl. u. a. Fälle 232, 1685) und dessen berufliche Stellung. Es ergab sich eine häufige Verschränkung der letzten beiden Machtdimensionen durch den Umstand, dass die erlebten Übergriffe durch den eigenen Vorgesetzten (vgl. u. a. Fälle 2218, 3371) oder durch den Chef eines Elternteils verübt wurden (vgl. u. a. Fälle 120, 2587). Bemerkenswert ist, dass mehrere Befragte ihren Verzicht auf eine Anzeige mit einer bestimmten Profession des Täters begründeten: Arzt (vgl. u. a. 2131, 2468). Andere Berufe, die darüber hinaus vereinzelt Erwähnung fanden, waren Geistliche (vgl. Fälle 2127, 599), Lehrer (vgl. Fall 1231), ein Polizist in Ausbildung (vgl. Fall 210) sowie ein Militärangehöriger (vgl. Fall 284).

Trotz eines erlebten sexuellen Übergriffs hatten einige Befragte Mitgefühl mit dem Täter und erklärten, ihn aufgrund von Verständnis für seine Lage oder seine Tatmotive (vgl. u. a. Fälle 1421, 1098, 3245) nicht angezeigt zu haben. Zum Tatzeitpunkt alkoholisierte Männer (vgl. u. a. Fälle 3844, 3388) oder psychisch Erkrankte (vgl. u. a. Fälle 1098, 4246) wurden wegen dieser Umstände auch eher nicht angezeigt. Keine Anteilnahme, sondern eine Ablehnung durch das Umfeld, befürchteten hingegen einige Befragte für sich selbst. Trotz inhaltlicher Parallelen zu »opfer«belastenden Kategorien (vgl. Kapitel 4.2.1.), wurde 3.7 »Ächtung der Betroffenen durch das soziale Umfeld« dem Themenblock Täterentlastung zugeordnet, um die gegenseitige Bedingtheit zu betonen und um einen bestimmten Aspekt herauszustellen:

Wie folgende Aussagen belegen, führte allein die vermutete Ächtung der eigenen Person durch das Umfeld dazu, dass sich Betroffene gegen eine Anzeige entschieden:

»Ich wäre Schulgespräch geworden. Über mich hätte man sich lustig gemacht. Ich wäre bloßgestellt [...]« (4090, 52, 14).

»Ich war neu auf der Arbeit und hatte Angst rausgeworfen zu werden [...]«
(1158, 33, 20).

Täterentlastend fungierte außerdem der Umstand, dass einige der befragten Frauen sexuelle Übergriffe als gewöhnlich und alltäglich bewerteten. Mit Aussagen wie beispielsweise »Ich dachte, dass Jungs Mädels an den Po fassen gehöre einfach dazu« (1388, 24, 14) begründeten Frauen ihre Entscheidungen gegen eine Anzeige damit, dass sie bestimmte Verhaltensweisen von Jungen und Männern für »nichts Besonderes« hielten. In fast der Hälfte der Aussagen, die mit 3.8 »Sexuelle Übergriffe als Alltäglichkeit« kodiert wurden, fand das Wort »normal« Verwendung (vgl. u. a. Fälle 995, 1214, 2820). Einige Frauen erklärten ihre Nichtanzeigen mit Bezugnahmen auf die alltäglichen Übergriffserfahrungen von Mädchen und Frauen im Allgemeinen:

»[...] dachte allen Kindern passiert das. Meine beste Freundin wurde auch missbraucht [...]« (3446, 27, 4).

»Der Gedanke, dass dies ja keine Besonderheit ist, sondern ständig vorkommt und ich es als »normal« einstufte [...]« (1214, 28, 18).

Aussagen, in denen Alltäglichkeit und Normalität als Merkmale sexueller Übergriffe identifiziert werden konnten, stehen in enger Beziehung zu dem in Kapitel 4.2.2 erwähnten Statement, in welchem eine Befragte erklärte, dass bestimmte Taten (in ihrem Fall sexuelle Belästigung auf der Tanzfläche) grundsätzlich nicht angezeigt werden.

Mit den drei letzten Kategorien dieses Themenblocks (3.1, 3.3 und 3.4) wurden Aussagen kodiert, in denen Betroffene ihre Nichtanzeigen mit dem Anliegen begründeten, die jeweiligen Täter schützen zu wollen. Neben eher allgemeineren Erklärungen wie »Ich wollte ihm nicht sein Leben zerstören« (3487, 25, 15) konkretisierten einige Befragte ihre Begründungen auch beispielsweise damit, dass sie Mitleid mit der Partnerin des Täters und seinen Kindern (vgl. Fälle 232, 806) gehabt hatten. Selten wurde auch die angenommene Unerfahrenheit von Tätern in Bezug auf die Übergriffigkeit als Argument für den Verzicht auf eine Anzeige genutzt. Als Beispiel dafür dient die Aussage: »Das [sic] er es nicht böse meinte und selber keine Ahnung hatte was er da tat. Außerdem hat es eh nicht so ganz geklappt. Und es war nur einmal« (517, 27, 10).

Interpretation

In diesem thematischen Block wurden am häufigsten Aussagen von Frauen kodiert, die angaben, einen Übergriff nicht angezeigt zu haben, weil ihr Umfeld ihnen nicht geglaubt bzw. den jeweiligen Übergriff nicht ernst genommen hat. Die zugrundeliegende subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt zeichnet sich dadurch aus, dass sich ihre zentralen Elemente – Anzeige und Umfeld – auf den ersten Blick nicht logischen aufeinander zu beziehen scheinen. Für die Betroffenen folgt diese subjektive Erklärung jedoch einer inneren Logik, da durch die negativen Reaktionen des Umfelds Gefühle ausgelöst wurden, die das Anzeigeverhalten hemmten. Das Gefühl, das mehrfach benannt wurde, war Angst (vgl. u. a. Fälle 1104, 3430). Da die oben erwähnte subjektive Erklärung handlungsleitend fungierte – die Befragten entschieden sich gegen eine Anzeige –, deutet sie auf eine zentrale Rolle des Umfelds im Hinblick auf das Anzeigeverhalten hin, insbesondere wenn man bedenkt, dass auch ausschließlich vermutetes Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit die Anzeigewahrscheinlichkeit reduzierte. Anhand der Daten ist nicht umfassend zu bestimmen, welche konkreten Personen aus dem Umfeld Schlüsselrollen innehatten, explizit erwähnt wurden nur Eltern bzw. vor allem die Mütter. Zwar lässt sich aus den Aussagen der Frauen schließen, dass sich negative Reaktionen des Umfelds anzeigehemmend ausgewirkt haben, jedoch existieren Befunde, die darauf hindeuten, dass auch eine unterstützende Umgebung das Anzeigeverhalten negativ beeinflussen kann. So fanden Treibel et al. (2017) heraus,

»dass eine hohe soziale Absicherung in der Herkunftsfamilie und eine positive erste Reaktion der ins Vertrauen gezogenen Person die Anzeigebereitschaft negativ beeinflussen (beide Faktoren erhöhten umgekehrt die Wahrscheinlichkeit der Bewältigung). [...] Es ist denkbar, dass gerade in abgesicherten Verhältnissen die Entscheidung gegen eine Anzeige fällt, um die Familie von dem möglichen ›Stigma‹ und vor Rufschädigung zu bewahren, wenn der Übergriff öffentlich würde – stattdessen werden alternative Bewältigungsmöglichkeiten genutzt« (ebd., S. 361f.).

Diese ersten Erkenntnisse zum anzeigehemmenden Einfluss eines unterstützenden sozialen Nahraums auf das Anzeigeverhalten werden von den Befunden dieser Untersuchung gestützt (vgl. Kapitel 4.2.5). Neben den tatsächlichen oder hypothetischen Reaktionen des direkten Umfelds auf

Disclosure⁷²-Prozesse wirkten sich auch die Erfahrungen mit ermittelnden Behörden auf das Anzeigeverhalten aus. Wenn die Betroffenen beim Versuch, eine Anzeige zu erstatten, seitens der Polizei beispielsweise Misstrauen erlebten oder sogar an einer Anzeige gehindert wurden, ist das negative Anzeigeverhalten als logische Konsequenz davon zu verstehen. Beachtenswert ist in diesem Kontext eine subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt, die sich auf potenziell mögliche negative Reaktionen bezieht. So vermuteten einige Frauen ein Misstrauen oder eine fehlende Anerkennung ihrer Erlebnisse seitens der Polizei und erklärten damit ihren Verzicht auf eine Anzeige. Die Entstehung dieser subjektiven Theorie in Form einer subjektiven Prognose kann durch unterschiedliche Aspekte beeinflusst worden sein. Möglich ist, dass Berichte anderer Betroffener, die vergeblich versucht hatten, Unterstützung von der Polizei zu bekommen, die Befragten geprägt haben (vgl. Kapitel 4.2.4). Außerdem ist denkbar, dass bereits erlebtes Misstrauen durch vertraute Personen, welches in den betreffenden Antworten nicht explizit erwähnt wurde, dazu führte, dass Betroffene ähnliche Reaktionen von der Polizei erwarteten. Somit wäre die oben benannte subjektive Erklärung über sexualisierte Gewalt auf Grundlage eines wenig bestehenden sozialen Umfelds zeitgleich auch eine subjektive Prognose im Hinblick auf die Polizei.

Täter werden durch (vermutete) Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Frauen sowie durch Bagatellisierungen von sexuellen Übergriffen entlastet und auf gewisse Art auch unsichtbar gemacht, da sie in den subjektiven Theorien und den darauf aufbauenden Aussagen nur implizit vorkommen. Konkret benannt wurden in einigen Datensätzen hingegen bestimmte täterbezogene Merkmale, die sich auf die soziale/gesellschaftliche/sozioökonomische Stellung bezogen. Täter wurden nicht angezeigt, weil jene, aus Sicht der Betroffenen, auf unterschiedliche Art und Weise hierarchisch höher standen als sie selbst. Welche subjektiven Theorien das Fundament der betreffenden Aussagen bilden, lässt sich nicht zweifelsfrei bestimmen, weil die Betroffenen ihre Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige nicht darüber hinaus erklärten. Jedoch ist es möglich, gerade aus der Abwesenheit vertiefender Erläuterungen abzuleiten, dass Betroffene davon ausgehen schienen, allein die Machtpositionen würden übergriffige Männer

72 Englisch für Aufdeckung/Bekanntmachung. Disclosure wird nicht nur im englischen Sprachraum im Kontext sexualisierter Gewalt benutzt (vgl. Ahrens, 2010), sondern auch in deutschsprachiger Forschungsliteratur (vgl. Christmann et al., 2016).

vor Konsequenzen schützen. Insbesondere bestimmte Berufsgruppen wie zum Beispiel Ärzte scheinen über jeden Zweifel erhaben zu sein.

Eindeutiger bestimmen ließen sich hingegen subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt aus Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige, in denen die Befragten ein gewisses Verständnis für den übergriffigen Mann geäußert hatten. So bedienten sich einige Frauen der subjektiven Theorie, dass es für sexuelle Übergriffe nachvollziehbare Gründe geben kann. Die Fähigkeit und die Bereitschaft von Betroffenen, sich in die Lage des Täters einzufühlen, wirkte sich anzeigehemmend aus, wenn die Befragten das übergriffige Verhalten des Täters für sich selbst logisch erklären konnten. Auffällig ist, dass einige Frauen sexuelle Übergriffigkeit als Folge psychischer Auffälligkeiten oder des Alkoholkonsums des jeweiligen Täters benannten und beide Aspekte als eine Art Legitimation für den Verzicht auf eine Anzeige nutzten.⁷³ Eine weitere subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt, die in dem Datenmaterial identifiziert werden konnte, besagt, dass Betroffene durch ihr Umfeld abgelehnt werden, sobald dieses von dem Übergriff erfährt (vgl. dazu auch Kapitel 4.2.1). Die Übereinstimmung zwischen den subjektiven Prognosen der Befragten diesbezüglich besteht darin, dass die Täter keine Erwähnung fanden, was als antizipierte Täterentlastung durch Dritte verstanden werden kann. Die Aufmerksamkeit von den individuellen Tätern lenkt auch die subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt ab, gemäß welcher Übergriffe zum Alltag von Mädchen und Frauen dazugehören. Diese Theorie kann als eine Verinnerlichung der sogenannten Rape Culture verstanden werden. Burnett (2016) konstatiert: »Rape culture exists when rape, or sexual assault, is a normalized expectation« (ebd., S. 1). Folglich tragen die betreffenden subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt zu einer Bestärkung der Rape Culture bei, indem Betroffene diese durch die Verwendung dieser Theorien selbst bestätigen. Einige wenige Frauen erklärten ihren Verzicht auf eine Anzeige damit, dass sie das Leben der Täter nicht negativ beeinflussen wollten. Eine subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt ließ sich in diesen Aussagen zwar nicht eindeutig ermitteln, jedoch erscheint im Kontext vom Anzeigeverhalten erwähnenswert, dass die viel diskutierte »punitiv Wend« (Drenkhan et al. 2020, S. 105), also der Wunsch,

73 Gemäß § 20 StGB »Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen« und § 323a StGB »Vollrausch« können diese Faktoren im Falle einer Anklage zur Straffreiheit führen (vgl. fachanwalt.de, 2021, o.S.).

Täter stärker zu bestrafen, bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt nicht uneingeschränkt vorherrschend ist.

Die subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt, die im Kontext der Täterentlastung handlungsleitend, also anzeigehemmend waren, zeichnen sich durch eine fehlende Fokussierung auf die Täter aus. Eben dieser Umstand ist charakteristisch für unterschiedliche Vergewaltigungsmythen (vgl. Kapitel 2.5), welche die in diesem Themenfeld identifizierten subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt zum Teil geprägt haben.

In den letzten drei Kapiteln wurden Aussagen analysiert, die sich auf das Verhalten der Betroffenen, auf den Tathergang und die Entlastung des Täters bezogen. Es folgt nun die Analyse von Statements, in denen der Verzicht auf eine Anzeige mit der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erklärt wurde.

4.2.4 Strafverfolgungsbehörden

Rund 18 % der Befragten begründeten ihren Verzicht auf eine Anzeige nach einem sexuellen Übergriff mit Argumenten, die sich auf die Polizei bzw. das Justizsystem bezogen. In einschlägiger Forschung wird insbesondere das mangelnde Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden als anzeigehemmende Determinante genannt (vgl. u. a. Wetzels & Pfeiffer, 1995,

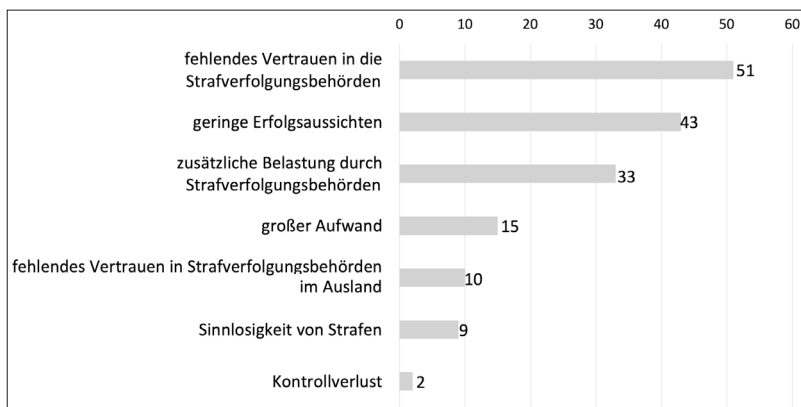


Abb. 5: Balkendiagramm der Hauptkategorien mit Kodierhäufigkeiten im Themenblock Strafverfolgungsbehörden. Angegeben ist die Anzahl der Dokumente (Fälle), bei denen die jeweilige Kategorie vergeben wurde.

S. 14; Oerter et al., 2012, S. 13; Seifarth & Ludwig, 2016, S. 243; Treibel et al., 2017, S. 359). Auch die Aussagen dieser Untersuchung lassen sich überwiegend diesem Kontext zuordnen, wie das untere Diagramm demonstriert.

Die sieben dargestellten Kategorien wurden gebildet, um die unterschiedlichen Dimensionen dieses Vertrauenskontextes möglichst genau zu erfassen.

Deskription

»[...] kein Vertrauen in die Ermittlungen/Rechtsprechung in diesem Fall«
(885, 24, 22)

Mit der Kategorie 4.1 »Fehlendes Vertrauen in Strafverfolgungsbehörden«, der einzigen deduktiv gebildeten Kategorie dieses Themenblocks, wurden alle Aussagen kodiert, in denen Frauen mit Worten wie »Kein Vertrauen in Polizist*innen« (2829, 24, 12)⁷⁴ eher allgemein und unspezifisch ihr Misstrauen zum Ausdruck brachten und aufgrund dessen Übergriffe nicht angezeigt hatten. In einigen Fällen erläuterten sie, worauf sich ihre Skepsis konkret bezog:

»Kein Vertrauen in sinnvollen Umgang mit mir und dem Täter. Kein konstruktives Justizsystem [...]« (2763, 29, 19).

»Kein Vertrauen in die Polizei als Institution, [...], da viele Opfer victim blaming oder slut shaming erfahren und nicht ernst genommen werden [...]« (2906, 26, 15).

Auch offenbarten Befragte, wie im folgenden Beispiel, ihre »generelle kritische Haltung ggü. Polizei« (2881, 29, 20). Darüber hinaus hatten diejenigen Frauen, die einen Übergriff durch einen unbekannten Täter erlebt hatten, kein Vertrauen in die Fähigkeiten der Behörden, gaben an, der Täter »hätte wohl nie ermittelt werden können« (971, 35, 20) oder teilten die

⁷⁴ Unter Berücksichtigung des Alters zum Tatzeitpunkt (12) kann diese Aussage als Hinweis dafür gedeutet werden, dass die erhobenen Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige nach sexuellen Übergriffen nicht unbedingt den Begründungen entsprechen, die die Befragten kurz nach der Tat geäußert hätten.

Ansicht, »dass die Polizei sowieso nichts tut« (3585, 33, 21) bzw. »Cops [eh nicht] helfen« (2759, 28, 26). Des Weiteren vertrauten einige Frauen der Polizei nicht, weil sie diese für rassistisch hielten (vgl. u.a. Fälle 2822, 2990). Die Kategorie 4.1 »Fehlendes Vertrauen in Strafverfolgungsbehörden« wurde vor allem zusammen mit den Kategorien 1.1 »Übergriff nicht schwerwiegend/Bagatellisierung durch Betroffene« und 2.3.1 »Keine eigene Mitwirkung an der Strafverfolgung« möglich vergeben.

Eng gekoppelt an das Misstrauen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere in Bezug auf die Ermittlungsarbeit als solche, sind Aussagen, die mit 4.5 »geringe Erfolgsaussichten«⁷⁵ kodiert wurden. In ihnen begründeten Frauen, dass sie mangels ihrer Chancen im Falle einer Anklage von vornherein auf eine Anzeige verzichtet hatten (vgl. u.a. Fälle 2578, 2681). Mitunter wurden ihnen die geringen Erfolgsaussichten auch direkt von den Behörden bestätigt (vgl. u.a. Fälle 429, 3152). Ein weiterer Faktor, der das Anzeigeverhalten negativ beeinflusst hat, war die Sorge der Befragten vor zusätzlichen Belastungen durch den Anzeigeprozess (vgl. u.a. Fälle 103, 3261). Zwei Frauen verwendeten in ihren Aussagen den Begriff Retraumatisierung (vgl. Fälle 1192, 3012) und eine erklärte, dass sie auf die Anzeige verzichtet hatte, »um das erlebte nicht noch einmal komplett aus dem halben Unterbewusstsein heraus holen zu müssen und somit die Gefahr einzugehen meinen Alltag nicht mehr leben zu können weil ich daran zu Grunde gehe« (3900, 33, ohne Angabe).

Die Anzeigenerstattung wurde als mühsam und aufwendig eingeschätzt, was zum Entschluss gegen eine Anzeige beigetragen hat (vgl. u.a. Fälle 146, 3003, 3025). Mit der Kategorie 4.2 »Fehlendes Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden im Ausland« wurden Aussagen von Frauen kodiert, die Übergriffe außerhalb von Deutschland erlebt hatten und die erklärten, dass die Polizei in den jeweiligen Ländern bei sexualisierter Gewalt nicht angemessen reagiert hätte⁷⁶ (vgl. u.a. Fälle 981, 1216). Einige Befragte haben den Verzicht auf eine Anzeige nicht explizit mit dem Misstrauen gegenüber hiesiger und auswärtiger Ermittlungsarbeit begründet, sondern mit ihrer kritischen Perspektive in Bezug auf Strafen. Dabei bezogen sie sich insbesondere darauf, dass »den täter [...] eine [...] mögliche strafe auch nicht zum besseren verändert« (2990, 35, 18) und weder die Betroffenen selbst noch die übergriffigen Männer einen weitreichenden Nutzen aus den

⁷⁵ Erfolg wurde in diesem Zusammenhang als Verurteilung des Täters definiert.

⁷⁶ Vgl. dazu auch Oerter et al. (2012, S. 13).

Strafen ziehen können (vgl. u. a. Fälle 1177, 3060). Einige wenige Befragte begründeten ihre Entscheidung gegen eine Anzeige damit, dass sie den Verlust von Kontrolle über die eigene Situation fürchteten (vgl. Fälle 2862, 3141).

Interpretation

Die auffälligste Übereinstimmung zwischen den beschriebenen zentralen Inhalten der Aussagen besteht in der transportierten skeptischen Haltung gegenüber der Polizei bzw. dem Justizapparat. Allgemeine Statements wie »kein vertrauen in die polizei und ich halte nichts von strafen, die vom staat durchgesetzt werden« (100, 22, 20) lassen den Schluss zu, dass die Vorbehalte eventuell über den Bereich der sexualisierten Gewalt hinausgehen.⁷⁷ Die subjektiven Theorien, die sich den beschriebenen kodierten Passagen entnehmen ließen, beziehen sich nicht unmittelbar auf sexualisierte Gewalt, sondern auf die Anzeigenerstattung und die damit verbundene Arbeit der Strafverfolgungsbehörden. Den meisten Statements lag die subjektive Theorie zugrunde, dass vor allem die Polizei bei Sexualdelikten nicht vertrauenswürdig ist, weil sie nicht im Sinne der Betroffenen handelt und mit ihnen unangemessen umgeht. Diese subjektive Theorie wirkte sich unter anderem deswegen anzeigehemmend aus, da die Vorstellung, einen sexuellen Übergriff in einem nicht sicheren bzw. nicht wohlwollenden Rahmen zu offenbaren, als zusätzliche Belastung wahrgenommen wurde (vgl. u. a. Fälle 1147, 3060). Die subjektive Theorie, die den Aussagen mit Bezugnahmen auf Belastungen und Aufwand (vgl. Kategorien 4.3 und 4.4) zugrunde liegt, prognostiziert den Betroffenen unangenehme Situationen und negative Gefühle bis hin zu einer Retraumatisierung durch die Erstattung einer Anzeige. Da die Befragten all dies vermeiden wollten, wirkte sich diese subjektive Theorie anzeigehemmend aus.

Zusätzlich kommt eine subjektive Prognose hinzu, gemäß welcher Anzeigen von sexuellen Übergriffen nur selten zum Erfolg führen. Die Ver-

⁷⁷ Die polizeikritische Haltung kann eventuell auf die Spezifik des Samples zurückgeführt werden (vgl. Kapitel 3.3.). Die überdurchschnittlich formal gebildeten Frauen ordneten sich politisch mit einer großen Mehrheit dem linken Spektrum zu (vgl. Antworten auf die Frage 38 der Studie *PARTNER 5 Erwachsene*: »Wenn am nächsten Sonntag Bundestagswahl wäre und Sie wären wahlberechtigt: Welche Partei würden Sie wählen?« Zum Verhältnis linker politischer Strömungen zur Polizei vgl. Fanizadeh (2020).

flechtung aus den prognostizierten Belastungen durch eine Anzeige bei gleichzeitig geringen Erfolgsaussichten wirkte sich in besonderem Maße anzeigehemmend aus, was sich aus den Häufigkeiten der Kodierüberschneidungen zwischen 4.4 »Zusätzliche Belastung durch Strafverfolgungsbehörden« und 4.5 »Geringe Erfolgsaussichten« entnehmen lässt. Aussagen zu den Erfolgsaussichten wie »es gibt genug Fälle die angezeigt wurden und bei denen das Opfer verloren hat« (3325, 20, 16) oder »anzeigen im Bereich sexualisierter Gewalt sind retraumatisierend und führen in den meisten Fällen nicht zur Verurteilung des Täters« (3012, 32, 22) lassen aufgrund der formulierten Allgemeingültigkeit den Schluss zu, dass es sich bei den Inhalten um tradiertes Wissen handelte, welches beispielsweise durch Medienberichte transportiert wurde. Das bedeutet, dass die Informationen zu den geringen Verurteilungsquoten bei Sexualdelikten die subjektiven Theorien über die Strafverfolgung bei sexualisierter Gewalt beeinflussen. Im Kontext der Anzeigebereitschaft ist dieser Umstand bedeutsam, da die kommunizierten Erfahrungen anderer dazu beizutragen schienen, dass Frauen ihren Einzelfall nicht durch die ermittelnden Behörden prüfen ließen, sondern sich von vornherein der Gruppe der erfolglos anzeigenden Frauen anschlossen.

Die subjektiven Theorien über Belastungen Betroffener durch die Anzeigerstattung und über geringe Erfolgsaussichten beziehen sich zwar auf den ersten Blick auf die Strafverfolgungsbehörden, können aber auch als Selbstschutz der Betroffenen gedient haben. Sie wirkten sich anzeigehemmend aus – verhinderten also die Erhöhung der Anzeigebereitschaft –, verschonten die Frauen aber zugleich auch von Situationen und Konfrontationen wie beispielsweise den Vernehmungen, die für sie, gemäß ihren Selbsteinschätzungen, potenziell negative Auswirkungen gehabt hätten. Einige wenige Statements bezogen sich allerdings nicht ausschließlich auf den Selbstschutz der befragten Frauen, sondern darüber hinaus auch auf den Umgang mit den Tätern. Eine Betroffene begründete ihren Verzicht auf eine Anzeige unter anderem mit der »Sorge wegen Rassismus⁷⁸ seitens Polizei« (196, 30, 18), da der Täter eine PoC⁷⁹ gewesen ist (vgl. ebd.)⁸⁰, weitere Frauen kritisierten die fehlende Täterarbeit und die Sinn-

78 Zu Rassismus bei der Polizei vgl. Hunold & Wegner (2020).

79 Abkürzung für Person of Color (engl.).

80 In diesem Fall wurde der Täter nicht nur vor vermeintlichem Rassismus geschützt, sondern auch vor strafrechtlichen Konsequenzen (vgl. Kapitel 4.2.3 »Täterentlastung«).

losigkeit von Strafen (vgl. Fälle 1177, 2763, 3060). Diesen Aussagen lagen subjektive Theorien zugrunde, die sich auf rassistische Ermittlungsbehörden und Zweifel an der Zielsetzung des aktuellen Justizsystems bezogen. Das bedeutet, dass auch kritische Perspektivierungen gesellschaftlicher und institutioneller Erscheinungen handlungsleitend, also anzeigehemmend sein können.

Ein kleinerer Teil der Befragten gab an, sexuelle Übergriffe außerhalb von Deutschland erlebt zu haben. Aus ihren Begründungen für den Verzicht auf eine Anzeige ließ sich die subjektive Theorie ableiten, dass ermittelnde Behörden in (einigen) anderen Ländern im Kontext von Sexualdelikten nicht vertrauenswürdig sind. Diese Theorie verweist auf die besonderen Schwierigkeiten, mit denen die befragten Frauen im Ausland konfrontiert waren. Konkret benannt wurden die vorherrschende »aufreißkultur in einer eher repressiven sexualkultur« (3245, 30, 28) und das Fehlen von Beratungsstrukturen zum Thema »Anzeige vor Ort« (vgl. Fall 2754). Insgesamt lässt sich sagen, dass sich die schlechte Reputation der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, negativ auf das Anzeigeverhalten auswirkt. Somit steht letztendlich hinter den meisten Aussagen die subjektive Theorie, dass sich eine Anzeige wegen eines sexuellen Übergriffs aufgrund unterschiedlicher Faktoren nicht lohnt. Auch für die Befragten, deren Aussagen im nächsten Kapitel besprochen werden, hatte die polizeiliche Anzeige keinen Wert – sie brauchten diese nämlich nicht.

4.2.5 Selbstermächtigung

In den hier fokussierten Statements begründeten die Befragten ihren Verzicht auf eine Anzeige damit, dass sie auf den jeweiligen Moment des Übergriffs zu ihren Gunsten einwirken konnten bzw. dass sie während der Übergriffssituation oder im Nachhinein Unterstützung erhielten, welche sie

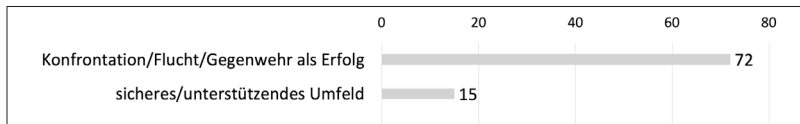


Abb. 6: Balkendiagramm der Hauptkategorien mit Kodierhäufigkeiten im Themenblock Selbstermächtigung. Angegeben ist die Anzahl der Dokumente (Fälle), bei denen die jeweilige Kategorie vergeben wurde.

gestärkt zurückließ. Wie das folgende Diagramm zeigt, spiegeln sich diese Inhalte in zwei Kategorien wider.

Deskription

»[Ich konnte] mich erfolgreich wehren so dass das Erlebnis für mich ein wehrhaftes Erlebnis war [...]« (2491, 43, 12).

In den meisten Aussagen dieses Themenblocks erklärten die Befragten, dass sie sich durch die Konfrontation des Täters, durch eine Flucht oder durch Gegenwehr erfolgreich aus der jeweiligen Situation befreien konnten. Wie in den beiden folgenden Beispielen begründeten die Frauen den Verzicht auf eine Anzeige damit, dass sie sich verbal zur Wehr setzen konnten:

»ich habe gar nicht darüber nachgedacht azeige zu erstatten. nach aufforderung hat der man aufgehört mich zu belästigen« (3143, 27, 26).

»[E]r hat sich nach entsprechender Zurechtweisung sofort wieder anständig betragen und angezogen. Eine Anzeige war also völlig unnötig« (1341, 36, 30).

Für einige Frauen war aber nicht nur das reine Abwenden des Übergriffs ein anzeigehemmender Faktor, sondern auch die Klärung der Situation mit dem Ziel, den Täter »für die Zukunft dafür zu sensibilisieren« (948, 34, 22). Zudem gaben Befragte an, dass sie sich nicht nur verbal gewehrt, sondern zusätzlich Öffentlichkeit hergestellt hatten:

»Ich habe mich selbst direkt gewehrt (Getränk über dem Kopf ausgeschüttet – so stand er im Mittelpunkt und ich hätte es nicht auf mir sitzen lassen)« (930, 40, 20).

»[I]ch fand, dass ich mit der Situation gut umgegangen bin (Hab mir sofort Hilfe besorgt und der Typ ist dann abgehauen)« (1463, 40, 25).

In diesen beiden Beispielen bewerteten die Frauen ihre Reaktionen positiv (»ich hätte es nicht auf mir sitzen lassen«; »ich fand, dass ich mit der Situation gut umgegangen bin«). Aus einigen Aussagen geht eine körperliche Gegenwehr explizit hervor. Eine Betroffene begründete unter anderem damit ihren Verzicht auf eine Anzeige: »[I]ch habe ihn zusammengescha-

gen, Kollegen haben seiner Ehefrau davon erzählt, außerdem haben es die Vorgesetzten mitbekommen. Ich war der Meinung, das sei Strafe genug« (2392, 45, 22).

Neben der körperlichen Gegenwehr stellte diese Betroffene zusätzlich Öffentlichkeit im privaten und professionellen Umfeld des Täters her, was sich in ihrem Fall ebenfalls anzeigehemmend ausgewirkt hat. Darüber hinaus erklärten einige Frauen, dass sie die Täter nicht angezeigt haben, da sie flüchten konnten, sei es durch eine Scheidung oder weil sie tatsächlich weggerannt sind (vgl. u. a. Fälle 377, 1132, 1282). 8.2 »Konfrontation/Flucht/Gegenwehr als Erfolg« wurde häufig zusammen mit der Kategorie 1.1 »Übergriff nicht schwerwiegend/Bagatellisierung durch Betroffene« vergeben. Von den im Themenblock »Selbstermächtigung« kodierten Aussagen bezogen sich rund 17 % auf das Empowerment der Betroffenen durch ihr Umfeld.⁸¹ Eine Befragte begründete ihren Verzicht auf eine Anzeige beispielsweise mit den Worten »Sofortige Unterstützung, Klärung« (1350, 31, 11).

Interpretation

Die identifizierten subjektiven Theorien dieses Themenblocks beruhen nicht auf Vergewaltigungsmythen, sondern erlauben einen Einblick in subjektiv »zufriedenstellende« Reaktionen auf sexuelle Übergriffe außerhalb von polizeilichen Anzeigen. Die meisten beschriebenen Begründungen für den Anzeigeverzicht, die in diesem Themenblock kodiert wurden, weisen eine zentrale Gemeinsamkeit auf: Betroffene konnten auf unterschiedliche Art und Weise sexuelle Übergriffe abwenden. Die Selbstwirksamkeit führte letztendlich dazu, dass sich die Frauen empowert fühlten und Anzeigen nicht relevant erschienen. Betroffene, die verbalen Widerstand geleistet hatten, nutzten die subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt, dass eine Anzeige nicht erfolgen muss oder »völlig unnötig« (1341, 36, 30) ist, wenn der Übergriff aufgrund einer (eigenen) Intervention abgebrochen wurde. Dies kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass das eigene erfolgreiche Einschreiten für manche Frauen einen größeren Stellenwert hat als eine mögliche Anzeige im Nachgang. Eine weitere subjektive Theorie

⁸¹ Streng genommen passt dann die Bezeichnung des thematischen Blocks »Selbstermächtigung« nicht mehr, jedoch wurde diese beibehalten, weil sich die Mehrheit der Betroffenen durch ihr eigenes Verhalten selbst empowerte und auch die Annahme der Hilfe von außen als eine »Leistung« der Betroffenen verstanden wird.

über sexualisierte Gewalt, die sich aus den Aussagen herausarbeiten ließ, besagt, dass klärende Gespräche zwischen Betroffenen und Tätern letztere im Hinblick auf ihre eigene Übergriffigkeit sensibilisieren können. Anhand dieser subjektiven Theorie wird ersichtlich, dass sich manche Betroffenen wirkmächtig fühlten und der prognostizierte Effekt auf den übergriffigen Mann als zufriedenstellende Lösung erachtet wurde. Konsequenzen für die Täter waren einigen Befragten wichtig, jedoch mussten sie nicht strafrechtlicher Natur sein. Die subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt, die von einigen diesbezüglich genutzt wurde, besagt: Wenn ein sexueller Übergriff öffentlich anerkannt, ein Täter als solcher wahrgenommen wird und/oder der Täter als Reaktion auf den Übergriff eine Sanktion erfährt, dann ist das »Strafe genug« (2392, 45, 22). Eine subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt ließ sich aus den mit 8.1 »Sicheres/unterstützendes Umfeld« kodierten Aussagen nicht eindeutig ermitteln. Allerdings wurde deutlich, dass ein unterstützendes Umfeld zentral für die Resilienz von Betroffenen sein kann und zur Verarbeitung des erlebten Übergriffs beizutragen scheint, jedoch können sich sowohl ein aufbauendes, solidarisches Umfeld wie auch fehlende Unterstützung negativ auf das Anzeigeverhalten auswirken.⁸² Letztere wird im folgenden Kapitel näher beleuchtet.

4.2.6 Fehlende Unterstützung

In rund 2,4 % der Aussagen begründeten Betroffene ihre Nichtanzeigen mit einer mangelnden Unterstützung durch ihr Umfeld.

Deskription

»[I]ch hatte keine Unterstützung, die mich dahingehend beraten hat« (2754, 36, 23).

Dabei wurden drei unterschiedliche Gruppen benannt: nicht unterstützende bzw. nicht vertrauenswürdige Familien (vgl. u. a. Fälle 56, 1105, 3833), fehlende Freundschaften/Vertrauenspersonen (vgl. u. a. Fälle 1286, 1327) sowie in einem Fall ein fehlender »Zugang zu professioneller Hilfe/Beratung« (2475, 28, 26).

⁸² Vgl. Kapitel 4.2.3.

Interpretation

In den beschriebenen Aussagen nutzten Frauen eine subjektive Theorie, gemäß derer sie aufgrund fehlender Unterstützung einen Übergriff nicht angezeigt haben. Diese subjektive Erklärung bezieht sich nicht auf sexualisierte Gewalt als solche, sondern auf die Phase nach einem Übergriff und somit auch auf die Entscheidungsphase für bzw. gegen eine Anzeige. Streng genommen ist sie nicht »logisch« – ein sexueller Übergriff lässt sich auch allein und ohne Familie, Freunde und Fachberatungsstellen anzeigen. Jedoch verweist diese Erklärung auf die Bedeutsamkeit des sozialen Nahraums für die Erhöhung der Anzeigewahrscheinlichkeit (vgl. Kapitel 4.2.3).

Auch mit der folgenden Kategorie wird ein Einflussfaktor auf das Anzeigeverhalten fokussiert, der sich auf das Umfeld bezieht.

4.2.7 Schutz des sozialen Umfelds

In einigen Fällen entschieden sich die Befragten gegen eine Anzeige, um ihr Umfeld zu schützen.

Deskription

»Die Sorge um meine Mutter« (2115, 40, 9).

Der Schutz der eigenen Kinder und der Eltern stand dabei im Vordergrund (vgl. u. a. Fälle 1178, 1534, 1742, 2310). Einige Frauen konkretisierten ihren Verzicht auf eine Anzeige mit der »Angst die Familie bloßzustellen« (3483, 26, 5). Seltener wurden Freund*innen benannt, die in einer engeren Beziehung zum Täter standen, wie dieser Fall beispielhaft demonstriert: »Er war der Bruder meiner damals besten Freundin und ich wollte ihre Familie nicht zerstören« (136, 22, 12).

Interpretation

Gemäß der zentralen subjektiven Theorie über sexualisierte Gewalt, die innerhalb der beschriebenen Antworten identifiziert werden konnte, kann eine Anzeige und die damit zusammenhängende Offenlegung des erlebten

Übergriffs negative Konsequenzen für das Umfeld haben. Wie schon in den unter Kapitel 4.2.1 besprochenen Aussagen übernahmen auch hier die betroffenen Frauen Verantwortung – allerdings nicht für den sexuellen Übergriff an sich, sondern für den Schutz von Familie und Freunden.⁸³ Den meisten Aussagen ist nicht zu entnehmen, worauf sich die Sorge der Betroffenen konkret bezog. Jedoch deuten Statements wie, »dass es zu weitreichende Folgen für meine Familie haben würden auch in der Gesellschaft« (2692, 35, 32) auf die subjektive Theorie hin, gemäß derer ein erlebter sexueller Übergriff ein »Makel« für die Betroffenen ist (vgl. Kapitel 4.2.1.) und dieser sich auch auf die Reputation ihres Umfelds ausbreiten kann. Die Sorge davor bewirkte, dass sich die Betroffenen gegen eine Anzeige und für die Sicherheit ihres Umfelds entschieden.

Um die Unversehrtheit der eigenen Person geht es in den Aussagen, die im folgenden Kapitel analysiert werden.

4.2.8 Weitere Gewalt durch den Täter

Einige der Befragten zeigten sexuelle Übergriffe eher nicht an, wenn sie im Anschluss weitere psychische oder physische Gewalt durch Täter zu befürchten hatten.

Deskription

»Furcht vor Wiederholung/Eskalierung« (3164, 65, 45).

Die Angst davor wurde vor allem von den Frauen als anzeigehemmender Faktor benannt, die sich nicht sofort von den Tätern distanzieren konnten, da jene entweder die eigenen Partner (vgl. u. a. Fälle 2167, 2479) oder die Klassenkameraden waren (vgl. Fall 2931).

Interpretation

Befragte, die ihren Verzicht auf eine Anzeige mit der Angst vor zusätzlicher Gewalt bzw. Gewaltandrohung seitens der Täter begründet haben,

83 Dieses Phänomen wurde unter anderem auch in der Untersuchung von Oerter et al. (2012) festgestellt (vgl. ebd., S. 22).

nutzten die subjektive Theorie in Form einer subjektiven Prognose, dass eine Anzeige zu noch mehr Gewalt führen würde. Die meisten Täter stammen aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen (vgl. Kapitel 2.3) und auch in diesem Sample haben jene teilweise noch nach dem Übergriff weiterhin Zugriff auf die Betroffenen gehabt. Daher wurde mit dieser subjektiven Prognose eine Anzeige als gefährlich bewertet, zumal nach ihrer Erstattung in den meisten Fällen keine unmittelbaren Schutzmaßnahmen für die Betroffenen folgen.⁸⁴ Im letzten Auswertungskapitel dieser Arbeit stehen Statements im Zentrum, in denen Frauen erklärten, dass sie aus unterschiedlichen Gründen sexuelle Übergriffe nicht ansprechen konnten.

4.2.9 Kein Gesprächsgegenstand

Ein Prozent aller Begründungen für das negative Anzeigeverhalten wurde der Kategorie 7 »Kein Gesprächsgegenstand« zugeordnet.

Deskription

»[...] wollte [...] niemandem davon erzählen« (749, 42, 12).

Die meisten dieser Aussagen wurden mehrfach kodiert, das heißt, die Befragten verzichteten zwar nicht nur, aber auch deswegen auf eine Anzeige, weil sie über den Vorfall nicht sprechen wollten oder konnten (vgl. u. a. Fälle 707, 749). Zwei Frauen erklärten, dass historisch betrachtet zum damaligen Tatzeitpunkt sexualisierte Gewalt kein Gesprächsthema gewesen ist:

»vor 44 jahren wurde über sowas nicht gesprochen und wenn es wie bei mir ... der chef meines vaters war schon mal gar nicht« (1576, 53, 10).

»Ich war sehr jung, es war DDR, das Thema spielte in der Öffentlichkeit keine Rolle [...]« (497, 51, 14).

⁸⁴ In bestimmten Fällen greift das Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Betroffene von häuslicher Gewalt können auf dessen Grundlage gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt beantragen.

Wie in diesen beiden Beispielen waren acht der neun Frauen, deren Aussagen dieser Kategorie zugeordnet wurden, zum Tatzeitpunkt minderjährig.

Interpretation

Die subjektive Theorie über sexualisierte Gewalt, die den beschriebenen Statements zugrunde liegt, besagt, dass sexuelle Übergriffe zum Tatzeitpunkt kein gesellschaftliches Thema gewesen sind, über das gesprochen werden konnte bzw. durfte. Diese subjektive Erklärung wurde nicht ausschließlich in Bezug auf Übergriffe von vor 30 oder 40 Jahren benutzt (vgl. u. a. Fälle 749, 1576), sondern lag auch noch Antworten zugrunde, die sich auf knapp zehn Jahre alte Fälle bezogen (vgl. u. a. Fälle 899, 2568). Keine der Aussagen wurde im Präsens formuliert, sodass davon auszugehen ist, dass zum Zeitpunkt der Befragung die betreffenden Frauen sexualisierte Gewalt als einen weniger tabuisierten Gesprächsgegenstand erachteten. Welche Befürchtungen das Sample mit der Offenlegung eines sexuellen Übergriffs assoziierte, wurde nur selten konkretisiert, aber Aussagen wie »Es war mir zu peinlich um darueber zu reden« (309, 32, 8) oder »Wollte nicht mit fremden Personen sprechen« (707, 31, 16) legen die Vermutung nah, dass Scham eine Rolle gespielt haben könnte (vgl. Kategorie 2.3.2; Kapitel 4.2.1).⁸⁵

Um auf die Forschungsfrage zurückzukommen, welche subjektiven Theorien über sexualisierte Gewalt von Betroffenen genutzt werden, darf die in diesem Kontext identifizierte subjektive Erklärung nicht unerwähnt bleiben, insbesondere weil sie eher von zum Tatzeitpunkt jüngeren Menschen genutzt wurde und gegebenenfalls noch genutzt wird. Diese Erkenntnis kann für die sexualwissenschaftliche und vor allem die sexualpädagogische Praxis fruchtbar gemacht werden (vgl. Kapitel 5). Jedoch ist eine Perspektivierung wichtig: Dass nur ein kleiner Prozentsatz der befragten Frauen ihren Verzicht auf eine Anzeige damit begründete, sexualisierte Gewalt sei zum Tatzeitpunkt kein Gesprächsgegenstand gewesen oder dass sie einfach nicht darüber sprechen wollten, zeigt, dass diese subjektive Theorie für das negative Anzeigeverhalten nur eine nebengeordnete Rolle spielt. Diese Bilanz korrespondiert mit den Ergebnissen der Studie *PARTNER 5 Er-*

⁸⁵ Zu den negativen Auswirkungen der fehlenden Offenlegung eines sexuellen Übergriffs beispielsweise auf die psychische Gesundheit Betroffener vgl. Ahrens et al. (2010, S. 641ff.).

wachsene: »Wurden vor über 20 Jahren in weniger als der Hälfte aller erlebten Übergriffe Personen ins Vertrauen gezogen (42 %), so sind es in den letzten Jahren fast 90 % ([...] bei Delikten in den letzten beiden Jahren 94 %!)« (vgl. Kruber et al. 2021, S. 38).⁸⁶

In den letzten neun Unterkapiteln wurden die Ergebnisse der Untersuchung detailliert vorgestellt. Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse rekapituliert und ihre Aussagekraft reflektiert.

86 Die Prozentangaben beziehen sich auf die gesamte Stichprobe der Studie *PARTNER 5 Erwachsene*, also nicht nur auf Frauen, sondern auch auf die Geschlechter »männlich« und »divers«.

